

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

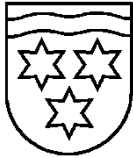
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 21. SEPTEMBER 2020, 19.30 UHR

IN DER SPORTHALLE

STERNENFELDSTRASSE 9, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 21. September 2020

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|-----------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 | Seiten | 3 - 6 |
| 2. Sondervorlage: Abschluss Studienauftrag „Areal Hardstrasse“ und Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Hardstrasse | Seiten | 7 - 11 |
| 3. Teilrevision „FEB-Reglement“ | Seiten | 12 - 35 |
| 4. Revision Reglement globaler Leistungsauftrag | Seiten | 36 - 88 |
| 5. Geschäftsbericht & Jahresrechnung 2019 | Seiten | 89 - 99 |
| 6. Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission | Seiten | 100 - 115 |
| 7. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 8. Anträge | | |
| 9. Diverses | | |

Birsfelden, 4. August 2020, GRB Nr. 262

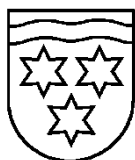
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 4. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16. Dezember 2019

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Reglement „Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebots bei Sondernutzungsplanungen“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 91 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen wird der Antrag von A. Fritz, EVP angenommen, dass der Titel des Reglements wie folgt geändert wird: „Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in Birsfelden“.

://: Mit 86 Ja-Stimmen, 103 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen wird beschlossen den Antrag der SP Birsfelden auf Änderung von § 2, Absatz 1 abzulehnen.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Die Gemeinde stellt im Rahmen der Baurechtsvergabe gemeindeeigener Parzellen für den Wohnungsbau eine möglichst hohe Vielfalt des Wohnungsangebotes, insbesondere in Bezug auf Wohnungspreise, die Eigentümerschaft, den Nutzungskonzepten sowie den Wohnungsgrundrissen sicher“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen den Antrag des Gemeinderates auf Änderung von § 2, Absatz 2 anzunehmen.

Der neue Absatz 2 lautet: „Mindestens 50% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) werden durch gemeinnützige Bauträgerschaften im Sinne von Artikel 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (SR 842.1) realisiert“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von P. Mitschi auf Änderung von § 2, Absatz 3 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, die angestrebte Wohnungsvielfalt gemäss Absatz 1 sowie den erreichten Prozentsatz gemäss Absatz 2 offen. Eine allfällige Unterschreitung der Vorgabe gemäss Absatz 2 ist schriftlich zu begründen, darf aber nicht unter 40% liegen“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag der SP Birsfelden auf Änderung von § 3, Absatz 1 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Mindestens 25% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von A. Fritz, EVP auf Änderung von § 3, Absatz 1 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Mindestens 25% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis 5% unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen“.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das „Reglement zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in Birsfelden“ wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Sondervorlage: Rütthardstrasse (Hardstrasse bis Salmenstrasse): Ersatz Wasserleitung und Instandstellung Strasse

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Für die Erneuerung der Wasserleitung Rütthardstrasse (Hardstrasse bis Salmenstrasse, inkl. Anschlüssen zu den Schiebern) wird ein Investitionskredit von CHF 350'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung bewilligt.

://: Grossmehrheitlich mit 2 Nein-Stimmen wird beschlossen:

2. Für die Erneuerung der Rütthardstrasse (Hardstasse bis Salmenstrasse) und deren Kandelaber (exklusive Leuchtköpfe) wird ein Investitionskredit von CHF 690'000.00 zu Lasten des steuerfinanzierten Haushalts bewilligt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Sondervorlage: Massnahmen zur Instandsetzung der Abwasserleitungen für die Jahre 2020 – 2024

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Für die Massnahme zur Instandsetzung der Abwasserleitungen (2020 bis maximal 2024) wird ein Investitionskredit von CHF 4.92 Mio. zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. IAFP 2020 – 2024 (Budget 2020)

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Aufgabenbereich „Kindergarten, Primar- und Musikschule“ die vom Landrat beschlossene Teuerung von 0.5% „nachgeführt“ werden muss. Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 414'600.-, Aufwand CHF 12'582'960.-, Ergebnis CHF 12'168'360.-.

://: Einstimmig wird beschlossen den Antrag des Gemeinderates auf Änderung des Globalbudgets im Aufgabenbereich „Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen“ aufgrund der zu gewährenden Teuerung von 0.5% für das Gemeindepersonal anzunehmen.

Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 406'740.-, Aufwand CHF 4'911'810.-, Ergebnis CHF 4'505'070.-

://: Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Aufgabenbereich „Gesundheit“ die vom Regierungsrat nachträglich geänderte EL-Obergrenze „nachgeführt“ werden muss. Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 312'000.-, Aufwand CHF 3'593'694.-, Ergebnis CHF 3'281'694.-.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von Ch. Karrer, auf Gewährung einer „à-fonds-perdu“-Zahlung im Umfang von CHF 445'126.- an das Alterszentrum abgelehnt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2020 betragen:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern

://: Einstimmig wird beschlossen, dass der Passus „Juristische Personen: 0,55 ‰ Kapitalsteuer“ gestrichen wird. Nach Annahme der kantonalen „Steuervorlage 17“ wird dieser Steuersatz durch kantonales Recht vorgegeben.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2020 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 869'646.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Enthaltungen wird beschlossen:

3. Dem Investitionsbudget 2020 mit Nettoinvestitionen von CHF 31'114'635.- wird zugestimmt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

4. Der IAFP 2020 – 2024 wird zur Kenntnis genommen.

6. Anträge

Gemeindepräsident Ch. Hiltmann informiert, dass die SP Birsfelden drei Anträge zu Änderungen des Reglements betreffend den globalen Leistungsauftrag eingereicht hat:

- Ergänzung Aufgabenbereich «Räumliche Entwicklung und Baugesuche» mit der Leistung «Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung»
- Ergänzung Aufgabenbereich «Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr» mit den Leistungen
 - In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.
 - Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.
- Ergänzung Aufgabenbereich „Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen“ mit der Leistung „der GR und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der sozialen und der ökologischen Nachhaltigkeit nach“

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 wird genehmigt.

Birsfelden, 16. Dezember 2019

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

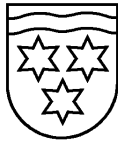


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Sondervorlage: Abschluss Studienauftrag „Areal Hardstrasse“ und Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Hardstrasse

Ausgangslage

Im Dezember 2016 gab die Gemeindeversammlung den Kredit zur Durchführung eines Studienauftrages zur städtebaulichen Entwicklung des Areals Hardstrasse frei. Dieses Areal kann nach dem Umzug der Gemeindeverwaltung an die Hauptstrasse 77 einer neuen Nutzung zugeführt werden. An dem Studienverfahren, welches 2018/2019 durchgeführt wurde, beteiligten sich drei Teams aus den Bereichen Architektur und Landschaftsarchitektur. Am 20. November 2019 konnte die Gemeinde der Bevölkerung das Siegerprojekt der Architekten und Städteplaner des Büros Salewski+Kretz und der Landschaftsarchitekten des Büros Beglinger+Bryan vorstellen. Im Anschluss an die Vorstellung waren die Projektpläne in der Gemeindeverwaltung ausgestellt und auf der Gemeindehomepage publiziert. Die Bevölkerung war bis Ende 2019 eingeladen, ihre Rückmeldung zum Siegerprojekt schriftlich an die Gemeindeverwaltung einzugeben. Zur Einholung dieser Rückmeldungen aus der Bevölkerung ist die Gemeinde planungsrechtlich nicht verpflichtet.

Der im Studienauftrag ausgewählte Projektvorschlag wurde sehr positiv aufgenommen. Das Lob wurde nicht nur in der Öffentlichkeitveranstaltung, sondern auch mit den schriftlichen Rückmeldungen geäussert. Die in den Rückmeldungen aus der Bevölkerung formulierten Erwartungen und Anforderungen an die Projektüberarbeitung wurden im „Bericht zur fakultativen Mitwirkung“ (31.03.2020) zusammengefasst. Der Bericht wurde publiziert und kann von der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Die Rückmeldungen wurden in der nachfolgenden Überarbeitung auf Integrierbarkeit in die Planungen geprüft und, wenn möglich, integriert. Das Überarbeitungsergebnis wurde am 27. August 2020 der Bevölkerung an einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Auf Grundlage des nun vorliegenden Planungsstandes (konsolidiertes Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept) soll das Quartierplanverfahren ausgelöst werden. Der dafür benötigte Kredit wird mit dieser Vorlage beantragt.

Erwägungen

Zusammenfassung bisheriger und geplanter Gemeindeversammlungsbeschlüsse mit Projektbezug

Datum Gemeindeversammlung	Beschluss / Planungsschritt	Erzieltes / erwartetes Ergebnis	Kredit inkl. Nachtrag (NT) in CHF
12.12.2016	Durchführung eines Studienauftrags 'Entwicklung Areal Hardstrasse'	Siegerprojekt Städtebauliches Konzept Salewski+Kretz, Beglinger+Bryan	300'000.- genehmigt
10.12.2018	Durchführung eines fakultativen öff. Mitwirkungsverfahrens und 2. Überarbeitung des Projekts	Konsolidiertes Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept	100'000.- genehmigt
21.09.2020	Antrag zur Erarbeitung der Quartierplanunterlagen und Baurechtsnehmerevaluation	Quartierplan, Quartierplanreglement, Quartierplanvertrag, Baurechtsnehmer-Vorvertrag	570'000.- beantragt

Resultat der Projektüberarbeitung nach fakultativer öffentlicher Mitwirkung

Insgesamt gingen bei der Gemeinde acht schriftliche Rückmeldungen ein. Inhaltlich überwog das Lob. Zugleich wurden aber auch Fragen und Erwartungen formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Quartierplanung von besonderer Relevanz sein werden:

1. Grün- und Freiraum, Dichte, Fussabdruck:

Die Projektidee der weitgehenden Integration des Baumbestandes in das Gesamtkonzept, des hohen Grünflächenanteils sowie des öffentlich und gemeinschaftlich nutzbaren Aussenraums wird weiterverfolgt.

Der öffentlich nutzbare Pocketpark „Winkelmatte“ und die allgemeine Zugänglichkeit des Areals auch für Nichtanwohner birgt Risiken, wie nächtliche Ruhestörung und/oder Littering. Diese Risiken müssen in einem entsprechenden Nutzungsregularem berücksichtigt werden. Dieses wird u.a. auch mit den potentiellen Baurechtsnehmern verhandelt werden.

Die geplanten Fussabdrücke und Volumen der neuen Gebäude reagieren überwiegend auf den Umgebungsbestand und werden beibehalten. Die Höhe des Kopfbaus an der Hardstrasse wird auf ein potenzielles Mehrgeschoss geprüft werden. Die Weiternutzung des Bestandsbaus Hardstrasse 25 (Gewerbehaus) sichert den Wert der darin verbauten „grauen Energie“. Der Erhalt dieses Gebäudes wird weiter verfolgt.

Die Schattenstudie zeigt auf, dass die Nachbarparzellen durch die Neubauten und den Bestandsbau nicht über Gebühr beschattet werden.

2. Nutzung und Funktionalität:

Das Projekt bietet die Möglichkeit, ein differenziertes Wohnungsangebot realisieren zu können. Die Integration des Bestandsbaus mit alternativen Wohn- und Arbeitsformen fördert die angestrebte Durchmischung und Belebung der Überbauung.

Die Nutzung der Dachflächen als Gründächer und für die Energiegewinnung ist vorgesehen und wird im QP-Verfahren berücksichtigt.

3. Erschliessung, Passanten, Velo, Verkehr:

Das Areal wird über mindestens zwei Notfallzufahrten ab Hardstarsse über die „Obere Winkelgasse“ und ab Lärchengartenstrasse über die „Untere Winkelgasse“ erschlossen. Als Alternative zur Variante via „Untere Winkelgasse“ werden im weiteren Verfahren andere Varianten gesucht, um die Nachbarparzellen nicht tangieren zu müssen.

Die Zufahrten zu den zwei vorgesehenen AEH werden so platziert und dimensioniert, dass bei erhöhtem Einfahrtsverkehr Rückstau auf der öffentlichen Strasse weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Das konkrete Parkierungsangebot und ein Mobilitätskonzept, welches die Nutzung des nichtmotorisierten Individualverkehrs fördern soll, werden im QP-Verfahren erarbeitet.

4. Architektur:

Im Rahmen des QP-Verfahrens werden in einem Richtprojekt die gestalterisch-architektonischen Fragen vertieft, um auf deren Basis die Vorgaben für das QP-Reglement definieren zu können. Über den QP hinaus werden Massnahmen zur Sicherstellung der architektonisch-gestalterischen Qualität auch in den Baurechtsverträgen definiert.

Empfehlung der Bau- und Planungskommission (BPK)

Die BPK hat das überarbeitete Projekt einer qualitativen Prüfung unterzogen. Die Kommissionsmitglieder sind dabei einstimmig zum Schluss gekommen, dass der nun vorliegende Planungsstand in allen zentralen Bereichen eine hohe Qualität aufweist. Entsprechend hat sie dem Gemeinderat empfohlen, auf dieser Basis in die nächste Planungsphase, die Quartierplanung, einzusteigen.

Nächster Schritt: Quartierplan-Verfahren

Der Gemeinderat ist, wie die BPK, der festen Überzeugung, dass mit dem überarbeiteten Projekt die Anforderungen der Bevölkerung ausgewogen aufgenommen wurden und damit die Qualität des Projektes nochmals gesteigert werden konnte. Der nun vorliegende Projektstand bildet die wesentlichen Eckpunkte für die Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Quartierplans ab:

- Lage, Fussabdruck, Volumen, Nutzung und Erschliessung der Baukörper
- Lage und Qualität des Aussenraums
- Gestaltungskonzept mit einzuhaltenden Mindest-Qualitätskriterien der Bebauung und der Aussenraumgestaltung

Im Rahmen des nun geplanten, und mit dieser Vorlage beantragten Quartierplanverfahrens wird eine öffentliche Mitwirkung nach gesetzlicher Vorgabe durchgeführt. Die Mitwirkung dient nochmals dazu, Anregungen und Kritiken aus der Bevölkerung zu erhalten, diese zu prüfen und allenfalls in die Unterlagen einzupflegen, oder sie begründet zu verwerfen. Dazu werden die rechtlich verbindlichen und die informativen Unterlagen 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Mitwirkungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Birsfeldens, hier niedergelassene Firmen und eingetragene Verbände. Die finalisierten Quartierplanunterlagen werden der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Baurechtsnehmerevaluation

Die zukünftigen Gebäude auf den gemeindeeigenen Parzellen „Areal Hardstrasse“ sollen von Baurechtsnehmern realisiert und betrieben werden. Die Baurechtsvergabe soll mit einer Baurechtsnehmerevaluation parallel zur QP-Erarbeitung vorbereitet werden. Die Baurechte werden zu mindestens 50% an genossenschaftlich organisierte Bauträger vergeben.

Mit der Vergabe von Baurechten wird ein jährlicher Baurechtszins an die Baurechtsgeberin, die Gemeinde, fällig. Die Höhe des gesamten Baurechtszins wird massgebend durch die zur Verfügung stehende Geschossfläche (Gebäudegrundfläche x Geschosszahl), aber auch durch die Bauqualität und die erzielten Mietzinsen bestimmt. Zum aktuellen Planungsstand wird mit jährlichen Erträgen aus den Baurechtszinsen in Höhe von ca. CHF 350'000 gerechnet.

Weiteres Vorgehen

Das geplante weitere Vorgehen – nach der Genehmigung des mit dieser Vorlage beantragten Kredits - umfasst folgende Planungs-, Mitwirkungs- und Genehmigungsschritte:

Projektphasen in Klammern: Möglichkeiten der Bevölkerung/Stimmberechtigten zur Mitwirkung *)inklusive Durchführung des gesetzlichen Baubewilligungsverfahrens	Datum/Zeitraum
Gemeindeversammlung: Kredit für das Quartierplanungsverfahren (Diskussion und Abstimmung)	21. September 2020
Ausarbeitung Quartierplanunterlagen, Quartierplanvertrag, Baurechtsnehmerevaluation	Ab Nov 2020
Öffentliche Mitwirkung zum Quartierplan: (Meinung der Bevölkerung wird gesammelt, geprüft sowie kommentiert. Die Ergebnisse werden im Mitwirkungsbericht veröffentlicht)	Herbst/Winter 2021/22
Gemeindeversammlung: Genehmigung Quartierplan (Diskussion und Abstimmung)	Sommer 2022
Referendum und ggfs. Abstimmung (Gegen den genehmigten Quartierplan kann innerhalb von 30 Tagen das Referendum ergriffen werden. Ist das der Fall, kommt es anschliessend zu einer Volksabstimmung)	Herbst/Winter 2022/23
Beschluss Regierungsrat und Baurechtsverträge	Frühjahr 2023
Start Bauplanung* frühestens	Mitte 2023
Baustart frühestens	Mitte 2024
Fertigstellung frühestens	Mitte 2026

Finanzierung

Für die Erarbeitung der Quartierplanunterlagen, die Qualitätssicherung, die öffentliche Mitwirkung und die Baurechtsnehmerevaluation wird mit dieser Vorlage ein Kredit in Höhe von CHF 570'000.- (inkl. MWSt. 7.7%) beantragt. Die Kreditsumme setzt sich aus folgenden Teilpositionen zusammen:

Quartierplanung/ Quartierplan-Vertrag	CHF 120'000.-
Architektur und Landschaftsarchitektur, Richtprojekt	CHF 150'000.-
Baurechtsnehmerevaluation	CHF 150'000.-

Fachgutachter (Verkehr, Ökologie, Energie, Geologie, Lärm, Bauphysik)	CHF 80'000.-
Kommunikation, Mitwirkung, Infrastruktur	CHF 40'000.-
Modelle und Visualisierungen	CHF 30'000.-

Total Quartierplanverfahren **CHF 570'000.-**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Dem Ergebnis der Projektüberarbeitung „Areal Hardstrasse“ wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Für die Erarbeitung des Quartierplans Areal Hardstrasse und die Baurechtsnehmerevaluation werden CHF 570'000.- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 4. August 2020, GRB Nr. 265

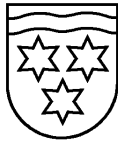
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 3

Teilrevision „Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)“

Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 wurde vom Kanton Basel-Landschaft das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft gesetzt. Es verpflichtet die Gemeinden dazu, Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Bereits am 26. September 2016 hatte die Gemeindeversammlung von Birsfelden als Pioniergemeinde das Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) verabschiedet, das zeitgleich mit dem kantonalen Gesetz am 1.1.2017 in Kraft gesetzt wurde. In Ausführung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) bildet es die rechtliche Basis der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden und regelt die grundsätzlichen Vergabe- und Anspruchsberechtigungen von Familien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit seiner Einführung wurde zudem das System der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden von einer reinen Objektfinanzierung auf eine reine Subjektfinanzierung umgestellt. Detailliertere Ausführungen und Erweiterungen der Vergabepaxis der Betreuungsgutscheine so wie die anzuwendenden Tarife zur Berechnung von deren Höhe werden in der FEB-Verordnung geregelt.

Nach zweijähriger Praxiserfahrung mit dem Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 erstmals eine geringfügige Teilrevision des Reglements beschlossen, um die Vergabepaxis zu verbessern. In der anschliessenden Rechtsprüfung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements durch den Kanton wurden die angepassten Passagen vorbehaltlos bewilligt. Die Gemeinde wurde jedoch aufgefordert, unveränderte Passagen an die inzwischen weiterentwickelten Rechtsvorgaben des Kantons anzugleichen. Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Teilrevision wird dieser Forderung nachgekommen. Zudem wird neben den vorgeschlagenen Anpassungen an die kantonalen Mustervorgaben die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde private Betreiber für ein Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung finanziell unterstützen kann.

Das teilrevidierte, neue FEB-Reglement soll ab 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die im neuen FEB-Reglement gewünschten Anpassungen gegenüber dem bisherigen FEB-Reglement müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Vorschlag für das neue, teilrevidierte Reglement ist im **Anhang 1** vollständig dargestellt. **Anhang 2** macht alle getroffenen Anpassungen gegenüber dem geltenden Reglement sowie gegenüber der Vorlage, welche in die Vernehmlassung „geschickt“ wurde, in einer synoptischen Darstellung sichtbar.

Erwägungen

Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen des FEB-Reglements haben im Wesentlichen folgenden Zweck.

1. Die vom Rechtsdienst der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD) nach der Einführung des Birsfelder FEB-Reglements entwickelten Rechtspraxis mit ihren Vorgaben sollen berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Obergrenze des massgebenden Einkommens für die Anspruchsberechtigung von Betreuungsgutscheinen und die Obergrenze des massgebenden Einkommens für die Ausrichtung der maximalen Unterstützung durch die Gemeinde.
2. Mit der Reglementsanpassung soll zudem die Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinde mit Anbietenden von schulnahen Tagesstrukturen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, falls dies zur Erhaltung eines schulnahen Tagesstrukturangebots notwendig ist.

Ergebnisse der Vernehmlassung

In der Zeit vom 8. Januar 2020 bis zum 6. Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt. Rückmeldungen auf die Vernehmlassung sind von folgenden Parteien eingegangen CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP und Grüne-Unabhängige. Zudem hat der kantonale Rechtsdienst die vorgeschlagenen Anpassungen wegen Personalwechsel erst in der Vernehmlassungszeit schriftlich beurteilt, was Abweichungen in der Beurteilung von früher erfolgten mündlichen Auskünften zur Folge hat.

Grundsätzlich werden alle inhaltlichen Anpassungen und damit verbundenen Konsequenzen von allen Rückmeldenden mit einer Ausnahme begrüsst. Kleinere redaktionelle Eingriffe zur weiteren Präzisierung und Verständlichkeit des Reglements werden von der SP und dem Rechtsdienst der BKSD gewünscht.

Inhaltlich zeigt sich hingegen die EVP nicht einverstanden mit dem neuen § 2 Abs. 4, da sie sich gegen einen Ausbau des Tagesstrukturangebots ausspricht. Die damit verbundenen Zusatzkosten seien nicht ausgewiesen und man befürchtet eine gesteigerte Nachfrage durch das Schaffen des Angebots. Des Weiteren seien die unter § 7 Abs. 3 angegebenen numerischen Ober- und Untergrenzen zur Klärung der Anspruchsberechtigung nicht selbsterklärend ohne weitere Informationen.

Diese zweite Aussage betrifft die bei CHF 70'000.- festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens (nach allen Abzügen) für eine Anspruchsberechtigung, die die Obergrenze von CHF (minus) 4'000.- für die Ausrichtung einer maximalen Unterstützung und die Festlegung von 92% der Kostenübernahme durch die Gemeinde als finanzielle Obergrenze.

Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldungen zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Teilrevision soll die Gelegenheit genutzt werden, um die vorgeschlagenen redaktionellen Eingriffe zur Verbesserung der Verständlichkeit vorzunehmen. In der synoptischen Darstellung der Reglementsanpassung sind die entsprechenden Abweichungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sowie dem Vernehmlassungsvorschlag sichtbar gemacht (**Anhang 2**).

Betreffend § 2 Abs. 4 sind folgende Bemerkungen zu machen. Die Einführung eines schulnahen Tagesstrukturangebots an allen Schulstandorten ist ein erklärtes Legislaturziel des Gemeinderats und entspricht dem FEB-Gesetz, das bei vorhandenem Bedarf kommunale Angebote verlangt. Es hat sich nach dreijähriger Laufzeit des Standorts Kirchmatt gezeigt, dass sich reine schulnahe Tagesstrukturen, die nicht gleichzeitig Kinder im Frühbereich betreuen, und zusätzlich besondere Anforderungen in der Zusammenarbeit mit dem Schul-

personal haben, nicht selbsttragend in einem System der Subjektfinanzierung finanzieren lassen. Die Gespräche mit den kantonalen Fachstellen zum Thema und der Austausch mit diversen Gemeinden bestätigten diese Einschätzung. Das Beispiel eines längerfristig selbsttragenden Schultagesstrukturbetriebs gibt es nicht. Mit der entsprechenden Reglementserweiterung (§ 2 Abs. 4) wird der Gemeinde überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, einen Einfluss auf die besonderen Leistungen einer schulnahen Tagesstruktur auszuüben, da eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden darf. Gleichzeitig erhalten Tagesstruktur-Anbietende und die Gemeinde Planungssicherheit, da Standorte längerfristig geplant werden können. Finanziell sind durch diese Massnahme Mehrausgaben von ca. CHF 20'000.- pro Jahr gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten. Die Mehrausgaben bewegen sich aber immer noch im Rahmen des Gesamtbudgets der familienergänzenden Kinderbetreuung, welches in der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016 dargestellt wurde. Als Gegenleistung wird die pädagogische Qualität im schulnahen Bereich gewährleistet und das Angebot mit Mittagstischen und Abholservice auf alle drei Primarschulstandorte erweitert. Mit den Angeboten für alle Primarschulstandorte werden die Familien in der ganzen Gemeinde gleich behandelt, unabhängig vom Wohnquartier.

Betreffend § 7 Abs. 3 a: Zum besseren Verständnis der angesprochenen Ober- und Untergrenzen soll an dieser Stelle das Modell zur Berechnung des Anspruchs von Betreuungsgutscheinen in seinen Grundzügen kurz erklärt werden.

- Als Grundlage wird das massgebende Einkommen herangezogen. Dieses berechnet sich indem man vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung den Jahresbedarf abzieht (Erklärungen siehe nachfolgend).
- Das Einkommen gemäss Steuererklärung Ziff. 399 setzt sich zusammen aus Einkünften aus unselbständiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen, den Einkünften aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sowie weiteren Einkünften (wie z.B. Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindungen).
- Der Jahresbedarf setzt sich – in Form von Paulschalbeträgen – zusammen aus Grundbedarf, Miete und Krankenkassenprämien. Diese Beträge richten sich nach den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe. Beispiel: ein Paarhaushalt mit zwei Kindern kann einen Jahresbedarf von rund CHF 60'000.- geltend machen.

Wenn nun von einer Obergrenze von CHF 70'000.- als massgebendes Einkommen für die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine die Rede ist, lässt sich das nicht allgemein gültig auf ein Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung „zurückrechnen“. Es ist die jeweilige Grösse des Haushaltes respektive die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen.

Die folgenden Beispiele sollen helfen, die Obergrenze von CHF 70'000.- respektive die Untergrenze von CHF (minus) 4'000.- massgebendes Einkommen zu verstehen (Hinweis: die Zahlen zum Jahresbedarf sind zwecks besserer Lesbarkeit gerundet):

Grösse der Familie	Massgebendes Einkommen	Jahresbedarf	Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung
Paarhaushalt mit 1 Kind	70'000.-	53'000.-	123'000.-
Paarhaushalt mit 2 Kindern		60'000.-	130'000.-
Paarhaushalt mit 3 Kindern		66'000.-	136'000.-
Alleinerziehende mit 1 Kind		41'000.-	111'000.-
Alleinerziehende mit 2 Kindern		49'000.-	119'000.-

Grösse der Familie	Massgebendes Einkommen	Jahresbedarf	Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung
Paarhaushalt mit 1 Kind	(minus) 4'000.-	53'000.-	49'000.-
Paarhaushalt mit 2 Kindern		60'000.-	56'000.-
Paarhaushalt mit 3 Kindern		66'000.-	62'000.-
Alleinerziehende mit 1 Kind		41'000.-	37'000.-
Alleinerziehende mit 2 Kindern		49'000.-	45'000.-

Die Obergrenze des massgebenden Einkommens - und damit das Minimum an Betreuungsgutscheinen - erreicht man in Birsfelden bei den aufgeführten Beispielen ab einem Einkommen (gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung) zwischen CHF 111'000.- und CHF 136'000.-. Damit ist Birsfelden vergleichbar mit anderen Gemeinden. In Reinach, Muttenz und Pratteln wurde beispielsweise die Obergrenze bei CHF 120'000.- festgelegt.

Die Untergrenze des massgebenden Einkommens - und damit das Maximum an Betreuungsgutscheinen - erreicht man in Birsfelden bei den aufgeführten Beispielen ab einem Einkommen (gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung) zwischen CHF 37'000.- und CHF 62'000.-.

Die vorgeschlagene Ober- und Untergrenze ist ausserdem bereits in der FEB-Verordnung geregelt und wurde in den letzten Jahren mit guten Erfahrungen entwickelt und angewendet.

Betreffend § 7 Abs. 3 c: Der maximale Anteil der Kostenübernahme von 92% leitet sich ab aus der FEB-Verordnung in dem die unterschiedlichen Tarife geregelt sind. Je nach Betreuungsform (KITA bis 18 Monate, KITA nach 18 Monate, Tagesstruktur und Tagesfamilien) ergeben sich andere maximale Anteile. In keinem Fall wird aber von der Gemeinde mehr als 92% der Betreuungskosten übernommen. Der konkrete Anteil der Kostenübernahme wird mit dieser Reglementsanpassung zwar weiterhin in der Verordnung geregelt, aber die Verordnung darf nicht eine höhere Kostenübernahme als 92% festlegen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes zu beschliessen:

1. Das teilrevidierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.
2. Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird das teilrevidierte FEB-Reglement per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 4. August 2020, GRB Nr. 266

GEMEINDERAT BBIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann

ANHANG 1: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung).

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Familienergänzende Betreuung*: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. *Frühbereich*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. *Schulbereich*: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. *Anspruchsberechtigte Personen*: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002;
- e. *Betreuungsgutscheine*: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. *Einrichtungen der Kinderbetreuung*: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. B FEB-Gesetz;
- g. *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.

B. Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung.
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
- c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.
- f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge vom 12. Dezember 2016. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.

² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steueranforderungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranforderungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.

² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.

³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:

a. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

b. Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) 4'000.- und weniger ausgerichtet.

c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.

⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.

⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.

⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

C. Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

§ 11 Leistungs- und Administrativverträge

¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.

² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.

§ 13 Verfügungszuständigkeiten

Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.

¹ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

² Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

§ 15 Aufhebung von Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:

- a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996
- b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016
- c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008
- d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016

Anhang 2

„Teilrevision FEB-Reglement: Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme Gemeinderat“

Hinweise:

- **Gelb** markiert: Änderungen in der Version für die Vernehmlassung (respektive für die Gemeindeversammlung) gegenüber der aktuell bestehenden Version
- **Grün** markiert: Änderungen in der Version für die Gemeindeversammlung gegenüber der Version für die Vernehmlassung

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>Allgemeine Rückmeldungen aus der Vernehmlassung</p> <p>CVP: Die CVP Birsfelden begrüsst die Teilrevision des FEB-Reglements und hat keine Änderungsanträge.</p> <p>FDP: Mit den vorgelegten Änderungen sind wir einverstanden.</p> <p>Grüne: Die vorgenommenen Präzisierungen haben wir für gut befunden.</p> <p>Grüne-Unabhängige: Die Grünen-Unabhängigen begrüssen die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vollumfänglich und danken für die Einladung zu einer Stellungnahme.</p> <p>SP: Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, verlangt aber sprachliche Präzisierungen.</p> <p>SVP: Die SVP nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und befürwortet diese.</p>		
§1 Gegenstand	§1 Gegenstand	§1 Gegenstand
<p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.</p> <p>² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz
<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten.</p>	<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung).</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Im Sinne einer Klarstellung auch zum vorherigen Absatz 3 empfehlen wir Ihnen, den Begriff « Objektfinanzierung » explizit aufzuführen, beispielsweise als Klammer am Satzende.</p> <p>SP: Die SP Birsfelden begrüsst, dass die Gemeinde neben den Betreuungsgutscheinen nun auch Objektfinanzierungen leisten kann, also z.B. Beiträge an die Tagesstrukturen und den Mittagstisch ausrichten kann.</p> <p>EVP: Absatz 4 ersatzlos streichen</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Empfehlung wurde übernommen</p> <p>Betr. EVP: Absatz soll beibehalten werden. Ausführliche Begründung siehe Kapitel „Erwägungen / Ergebnisse aus der Vernehmlassung“.</p>		
§ 3 Begriffe	§ 3 Begriffe	§ 3 Begriffe
<p>¹ In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. <i>Familienergänzende Betreuung:</i> Betreuung im Früh- und Schulbereich;</p> <p>b. <i>Frühbereich:</i> Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>c. <i>Schulbereich:</i> Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;</p> <p>d. <i>Anspruchsberechtigte Personen:</i> Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002;</p> <p>e. <i>Betreuungsgutscheine:</i> finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;</p> <p>f. <i>Einrichtungen der Kinderbetreuung:</i> Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. B FEB-Gesetz;</p> <p>g. <i>Gefestigte Lebensgemeinschaft:</i> Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde	§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde	§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde
<p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.</p> <p>b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 5 Anspruchsberechtigung	§ 5 Anspruchsberechtigung	§ 5 Anspruchsberechtigung
<p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung; 	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)	§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)	§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)
<p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD: Der Verweis im § 5 Abs. 5 müsste korrekterweise „§2 Abs. 2 lit. e“ heissen</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Die vorgeschlagene Korrektur wurde vorgenommen</p>		

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§6 Massgebendes Einkommen	§6 Massgebendes Einkommen	§6 Massgebendes Einkommen
<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. Dezember 2016. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)	§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)	§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD:</p> <p>Bei der Bemessung des massgebenden Einkommens wird auf das kommunale Reglement verweisen. Damit klar ist, welches Reglement damit gemeint ist, empfehlen wir Ihnen den Verweis zu präzisieren (...)</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Empfehlung wurde umgesetzt.</p>		
§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine
<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.</p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.</p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>	<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>	<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>
<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>	<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung. Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Die obere Grenze für eine Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- oder darüber.</p> <p>b. Die obere Grenze für maximale Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF -4'000.- oder darüber.</p> <p>c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>	<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung. Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet. Die obere Grenze für eine Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- oder darüber.</p> <p>b. Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) 4'000.- und weniger ausgerichtet. Die obere Grenze für maximale Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF -4'000.- oder darüber.</p> <p>c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>

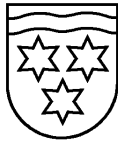
Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2. Fortsetzung)	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2. Fortsetzung)	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2.Fortsetzung)
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD:</p> <p>„(...) Im eingereichten Entwurf fehlen die Einkommensgrenzen, ab welcher keine Beiträge mehr geleistet werden sowie die Einkommensgrenze, bis zu welcher der Maximalbetrag ausgerichtet wird. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist damit nicht bestimmt, was bedeutet, dass nicht alle Personen, die Anspruch auf Beiträge haben, von ihrem Anspruch Kenntnis nehmen können. Damit fehlt im Reglement eine wichtige Bestimmung gemäss § 46 Gemeindegesetz. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, in § 7 Abs. 3 Buchstaben a und b jeweils eine klar bestimmte Einkommensgrenze festzulegen (...).“</p> <p>EVP:</p> <p>Absatz 3a: warum gerade CHF 70'000.- oder darüber? Was machen andere Gemeinden?</p> <p>Absatz 3b: Verstehen wir nicht wirklich, hilfreich wären Fallbeispiele.</p> <p>Absatz 3c: Grundsätzlich okay. Warum gerade 92%? Was machen andere Gemeinden?</p> <p>SP:</p> <p>Abschnitte a und c. sind verständlich formuliert und die SP kann sich auch inhaltlich damit einverstanden erklären. Der Abschnitt b. ist unseres Erachtens nicht wirklich verständlich und neu zu formulieren.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Vorschlag wurde umgesetzt.</p> <p>Betr. EVP: Ausführliche Begründung siehe Kapitel „Erwägungen / Ergebnisse aus der Vernehmlassung“.</p> <p>Betr. SP: Abschnitt b. wurde neu formuliert</p>		
§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten
<p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss
<p>¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.</p> <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung	§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung	§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung
<p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 11 Leistungs- und Administrativverträge	§ 11 Leistungs- und Administrativverträge	§ 11 Leistungs- und Administrativverträge
<p>¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.</p> <p>² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.</p>	Keine Änderung	Keine Änderung
§ 12 Verordnung	§ 12 Verordnung	§ 12 Verordnung
<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des Massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 13 Verfügungszuständigkeiten	§ 13 Verfügungszuständigkeiten	§ 13 Verfügungszuständigkeiten
Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall. ¹ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>
§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>
§ 15 Aufhebung von Recht		
¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben: a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996 b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016 c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008 d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>



TRAKTANDUM NR. 4

Totalrevision „Reglement betreffend den globalen Leistungsauftrag“

Ausgangslage

Der „globale Leistungsauftrag“ ist – ganz kurz zusammengefasst – einerseits der strategische Handlungsrahmen für den Gemeinderat und andererseits die strukturelle Grundlage für den „Integrierten Aufgaben- und Finanzplan“ (IAFP). Dieser beinhaltet, neben den Leistungs- und Wirkungszielen und ihren Indikatoren, die Globalbudgets der Aufgabenbereiche der Gemeinde. Leistungsauftrag und Globalbudget bilden ein (unzertrennliches) Steuerungspaar.

Das „Gesamtsystem“ lässt sich anhand der folgenden Grafik darstellen:



Grafik 1: Konzeptioneller Aufbau Globalbudgetierung/Globaler Leistungsauftrag/IAFP

Das bestehende „Reglement betreffend den globalen Leistungsauftrag“ wurde letztmals im 2015 angepasst und per 1.1.2016 neu in Kraft gesetzt. Die jetzt vorgeschlagene Totalrevision basiert einerseits auf dem Willen des Gemeinderates dieses grundlegende Reglement in regelmässigen Abständen einer Prüfung und gegebenenfalls Anpassung zu unterziehen. Idealerweise geschieht das in Abständen von vier Jahren und in Übereinstimmung mit den Legislaturperioden.

Andererseits hat die SP Birsfelden an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2019 Anträge zur punktuellen Anpassung des Reglements eingereicht. Der Gemeinderat hat beschlossen diese Anträge aufzunehmen. Er hat sie in den vorliegenden Vorschlag einge-

baut: teilweise wurden sie übernommen, teilweise begründet abgelehnt und teilweise ein Gegenvorschlag dazu formuliert.

Wie bei Reglementsanpassungen üblich, fand auch in diesem Fall die öffentliche Vernehmlassung dazu statt. Sie dauerte vom 19. März bis 24. April 2020. Neben den politischen Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP und SVP) hat auch der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden (NVV) an der Vernehmlassung teilgenommen. Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung finden sich in der beiliegenden synoptischen Darstellung (**ANHANG 2**).

Erwägungen

Im Rahmen der umfassenden Überprüfung des bestehenden Reglements hat der Gemeinderat grundsätzlich festgestellt, dass nur punktuelle Anpassungen notwendig sind. Das wurde auch durch die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung bestätigt.

In der folgenden **tabellarischen Übersicht** werden deshalb nur jene „Themen“ (Wirkungen und Leistungen) kurz erläutert, welche im Rahmen der laufenden Revision angepasst und ins definitive Reglement übernommen werden sollen. Zu jedem Punkt wurde auch eine kurze Erläuterung verfasst.

Auf ein übergeordnetes Thema möchte der Gemeinderat an dieser Stelle kurz eingehen. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden mehrfach Vorschläge eingebracht, welche „quantitative Elemente“ beinhalten. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Elemente im vorliegenden Reglement an der falschen Stelle sind. Vielmehr sollen diese „quantitativen“ Aspekte im IAFP mittel Leistungs- und Wirkungszielen konkretisiert und anhand definierter Indikatoren gemessen werden (siehe dazu auch Grafik 1). Das wird auch mit dem neuen §1 nochmals deutlich gemacht.

Im **ANHANG 1** wird der Vorschlag des Gemeinderates für das neue Reglement vollständig – sowie ohne Kommentare und Änderungsmarkierungen - abgebildet.

Die Übersicht zu allen Themen und Änderungsvorschlägen, welche sowohl zuhanden der Vernehmlassung wie auch als Resultat derselben bearbeitet wurden, findet sich – inklusive detaillierter Begründung – in der synoptischen Darstellung im **ANHANG 2**.

Tabellarische Übersicht

Erklärungen: OE = Organisationseinheit / AB = Aufgabenbereich

Was	Erläuterung
§ 1 Aufgabenbereiche, Leistungen, Wirkungen sowie deren Messung	
<p>¹ Die Gemeinde Birsfelden erbringt die nachfolgenden, in Aufgabenbereiche zusammengefassten Leistungen und erzielt damit die aufgeführten Wirkungen.</p> <p>² Vom Gemeinderat werden dazu passende Ziele und Indikatoren im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) zugewiesen. Im jährlich erscheinenden Geschäftsbericht wird die Zielerreichung gemessen und beurteilt.</p>	<p>Paragraf 1 wurde redaktionell leicht angepasst (Absatz 1) respektive mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Damit zeigt der Gemeinderat die „Verknüpfung“ zum IAFP auf und macht deutlich, dass eine regelmässige Messung und Berichterstattung stattfinden wird.</p>

Was	Erläuterung
OE: Gemeindeentwicklung und Hochbau / AB: Entwicklung und Baugesuche	
Neue Leistung: Mitwirkung in Sondernutzungsverfahren	In Birsfelden finden an vielen Orten starke Entwicklungen statt. Es ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen bei diesen Entwicklungen, besonders wenn sie eine gewisse Grösse annehmen, mitzuwirken.
Angepasste Leistung: Stellungnahme und Entscheid zu Baugesuchen	Der Einfachheit halber wurden die beiden Punkte Baugesuche und Reklamegesuche in einem Punkt zusammengefasst. Auch im Hinblick auf ein kommunales Bauinspektorat, welches sich in Prüfung befindet, würde die so formulierte Leistung Bestand haben.
Angepasste Wirkung: Birsfelden ist im nachhaltigen Sinne ein attraktiver urbaner Lebensraum	Vor allem sprachliche Anpassung sowie die Bekräftigung, dass der Lebensraum <i>nachhaltig</i> attraktiv sein soll.
OE: Gemeindeentwicklung und Hochbau / AB: Wirtschaft	
Angepasste Wirkung: Birsfelden ist nachhaltig ein attraktiver Wirtschaftsstandort	Neben leichten sprachlichen Anpassungen (Zusammenfassung von Gewerbe und Märkte zu Wirtschaftsstandort) wird auch hier ein Akzent auf die „Nachhaltigkeit“ gelegt.
OE: Gemeindeentwicklung und Hochbau / AB: Immobilienmanagement	
Angepasste Wirkung: Die Gemeinde hält und erwirbt Grundstücke und Liegenschaften mit strategischer Bedeutung.	Es zeigt sich, dass auch der Erwerb von Grundstücken – vor allem aus strategischer Sicht – eine für die Gemeinde sinnvolle Wirkung sein kann. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung vor.
Neue Wirkung: Die Gemeinde trägt über ihre Grundstücke zu einem vielfältigen und preisgünstigen Wohnungsangebot bei.	Das Reglement „Förderung Wohnungsvielfalt“ wurde im Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es verpflichtet die Gemeinde zu entsprechenden Massnahmen, welche mit der neu formulierten Wirkung auch im vorliegenden Reglement abgebildet werden sollen.
OE: Leben in Birsfelden / AB: Freizeit, Kultur und Sport	
Angepasste Leistungen: alle	Bei den Leistungs-Anpassungen handelt es sich ausschliesslich um redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Präzisierungen.
OE: Leben in Birsfelden / AB: Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	
Angepasster Name Aufgabenbereich	Die Benennung des Aufgabenbereichs wurde mit „generationenübergreifend“ ergänzt. Damit wird deutlich gemacht, dass auch das Thema „Alter“ in die Thematik inkludiert ist.
Angepasste 1. Leistung: Finanzierung und Unterstützung von generationenübergreifenden familienergänzenden Angeboten	Ergänzung mit dem Ausdruck „generationenübergreifend“.
Neue 2. Leistung: Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden, bevor sie in die Schule eintreten	Die frühe Förderung ist ein zunehmend wichtiges Thema. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass auch Birsfelden in diesem Bereich aktiv werden soll, weshalb diese neue Leistung aufgenommen wurde.

Was	Erläuterung
OE: Leben in Birsfelden / AB: Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	
Angepasste Wirkung: Familien sind bei der Betreuung von kranken, behinderten und betagten Angehörigen unterstützt.	Folgerichtig zur Ergänzung des Titels mit „generationenübergreifend“ erfolgt hier – stellvertretend zum Thema Alter - die Ergänzung mit dem Begriff „betagten“.
Neue Wirkung: Die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung vor dem Schuleintritt erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Bildung.	Als Folge der neuen 2. Leistung wird an dieser Stelle die neue Wirkung dazu aufgenommen.
OE: Leben in Birsfelden / AB: Angebote für Kinder und Jugendliche	
Angepasste Wirkung: Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung und dem Heranwachsen unterstützt durch Freizeitangebote und Mitwirkung in der Gestaltung ihrer Lebenswelt.	Hauptsächlich redaktionelle Änderung, welche angelehnt an die Kinder- und Jugendförderung BL erfolgt ist. Der subjektive Begriff „sinnvoll“ wird damit vermieden, ohne dass der Inhalt der Wirkung verändert wird.
OE: Sicherheit / AB: Polizei	
Neue Leistung: Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen	Mit der Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen (zur Entlastung vom Ausweichverkehr der A2) wurde kurz nach der letzten Revision des vorliegenden Reglements begonnen. Sie fehlte deshalb bisher als Leistung, was nun korrigiert werden kann.
Angepasste Wirkung: Die Bevölkerung sowie die Verkehrsteilnehmenden verhalten sich regelkonform	Das regelkonforme Verhalten soll sich nicht nur auf die Verkehrsteilnehmenden und den Strassenverkehr, sondern auch auf die Bevölkerung beziehen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die diversen Leistungen in diesem Aufgabengebiet auch eine breite Wirkung, also bei der ganzen Bevölkerung, entfalten sollen.
Neue Wirkung: Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr – wie zum Beispiel von der A2 - entlastet.	Diese Wirkung war bisher im Aufgabenbereich „Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr“ aufgeführt. Aufgrund der neuen Leistung unter Punkt 4, macht eine Verschiebung in dieses Aufgabengebiet Sinn.
OE: Sicherheit / AB: Bevölkerungsschutz	
Angepasste Leistung: Einsätze von Gemeindeführungsstab und Zivilschutz	Die bisher auf zwei Leistungen verteilten Einsätze von Zivilschutz und Gemeindeführungsstab werden unter einer Leistung zusammengeführt.
Neue Wirkung: Pflichtige Personen können ihre Schiesspflicht erfüllen.	Das Thema „Schiesspflicht“ war bisher schon als Leistung berücksichtigt. Allerdings ohne entsprechende Wirkung dazu. Diese kleine Inkonsistenz wird mit der neuen Wirkung behoben.
OE: Umwelt, Ver- und Entsorgung / AB: Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	
Angepasste Wirkung: Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe entsorgen gesetzeskonform, umwelt- und bedarfsgerecht.	Vorwiegend redaktionelle Anpassungen. Die Kernaussage „umweltgerecht“ bleibt dabei ausdrücklich erhalten.

Was	Erläuterung
OE: Umwelt, Ver- und Entsorgung / AB: Abwasserbeseitigung	
Angepasste Wirkung: In Birsfelden steht ein jederzeit funktionierendes und gut unterhaltenes Abwasser-Netz zur Verfügung.	Die vorgeschlagene Ergänzung basiert auf dem Beschluss der GVS (Dez. 2019). Dort wurde ein Kredit von knapp CHF 5 Mio. zur Sanierung der Abwasserleitungen bewilligt. Teil der Vorlage war auch eine neue Unterhaltsstrategie für die Abwasserleitungen. Sie sieht u.a. vor, dass es keine Leitungen mehr geben soll, welche starke Mängel aufweisen oder in einem noch schlechteren Zustand sind.
OE: Strassen, Grünflächen und Verkehr / AB: Strassen, Grünflächen und Verkehr	
Angepasste Leistung: Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen und Grünanlagen	Die bisherige Leistung wird mit dem Zusatz "nachhaltig" ergänzt.
Angepasste Leistung: 2. Anbindung von Birsfelden an den Öffentlichen Verkehr	Im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Verkehr soll die Anbindung von Birsfelden und nicht die Verhandlungen dazu als Leistung aufgeführt werden.
Angepasste Wirkung: In Birsfelden stehen sichere, nachhaltig und zweckmässig bewirtschaftete Verkehrsflächen zur Verfügung.	Die bisherige Wirkung umfasste die Verkehrs- und Grünfläche. Diese wurden nun getrennt und die Wirkung jeweils „sachgerechter“ beschrieben.
Angepasste Wirkung: In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen sowie ein gesunder Baumbestand zur Verfügung.	
Angepasste Wirkung: Birsfelden ist optimal an den Öffentlichen Verkehr angebunden. Er kann dadurch rasch zu Fuss erreicht werden.	Diese Wirkung wurde hauptsächlich mit der Thematik der „optimalen Anbindung“ ergänzt.
Neue Wirkung: Die Parkplätze sind von parkplatzsuchenden Pendlerinnen und Pendlern entlastet.	Zur Leistung „Tag- und Nachtbewirtschaftung der Parkplätze“ hat bisher eine entsprechende Wirkung gefehlt. Diese ist aus Sicht des Gemeinderates wesentlich, weshalb sie auch aufgeführt werden soll.
OE: Stadtbüro / AB: Stadtbüro	
Neue Wirkung: Einwohnerdienstleistungen werden effizient und sachgerecht bearbeitet.	Neben der Professionalität und der Kundendienstleistung hat bisher der ökonomische Aspekt, in diesem Fall die Effizienz, sowie die Sachgerechtigkeit gefehlt. Diese wurden nun ergänzt.
Angepasste Wirkung: Die Stimmberechtigten können ihre politischen Rechte jederzeit wahrnehmen und nutzen.	Leichte sprachliche Anpassungen/Ergänzungen.

Was	Erläuterung
OE: Soziales / AB: Sozialhilfe	
Angepasste Leistung: Erbringung materieller und persönlicher Hilfe	Inhaltlich unverändert, lediglich redaktionelle Anpassung. Insbesondere die Formulierung „gemäss den gesetzlichen Vorgaben“ wird gestrichen, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.
OE: Soziales / AB: Mietzinsbeiträge	
Angepasste Leistung: Erbringung von Mietzinsbeiträgen gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	Formulierung geändert, inhaltlich bleibt die Leistung jedoch unverändert.
OE: Soziales / AB: Kindes- und Erwachsenenschutz	
Angepasste Leistung: Durchführen von Abklärungen, Führen von Mandaten sowie Begleiten von Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Die Leistung wird mit dem Punkt „Durchführen von Abklärungen“ ergänzt, bleibt aber sonst unverändert.
OE: Soziales / AB: Asylwesen	
Angepasste Leistung: Erbringung materieller und persönlicher Hilfe	Die bisher allgemein gehaltene Leistung wird so formuliert, dass die beiden zentralen Themen der materiellen und persönlichen Hilfe aufgeführt sind.
Angepasste Wirkung: Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen sind betreut und untergebracht.	Der Bereich deckt nicht nur die Asylsuchenden ab, sondern auch Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (ohne Flüchtlingsstatus). Zudem wird die Formulierung „gemäss den gesetzlichen Vorgaben“ gestrichen, da es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.
OE: Bildung / AB: Kindergarten, Primar- und Musikschule	
Neue Wirkung: Die spezielle Förderung wird bedarfsgerecht ins Birsfelder Bildungssystem implementiert	Über eine bedarfsorientierte, spezielle Förderung soll die Chance auf eine erfolgreiche Bildung erhöht werden.
OE: Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen / AB: Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	
Neue Leistung: Der Gemeinderat und die Verwaltung geben sich Handlungsgrundsätze, welche sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren.	Der Gemeinderat hat die Grundidee des SP-Antrages aufgenommen und daraus eine neue Leistung formuliert.
Angepasste Wirkung: Die Bevölkerung ist über die gesetzlich und politisch definierten Leistungen informiert und diese stehen ihr zur Verfügung.	Inhaltlich bleibt die Wirkung unverändert. Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung.
Neue Wirkung: Der Gemeinderat und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit nach.	Zur neuen Leistung, welche auf der Grundidee der SP basiert (siehe oben) wurde auch eine neue Wirkung formuliert.

Was	Erläuterung
OE: Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen / AB: Gesundheit	
Neue Leistung: Finanzierung und Unterstützung von gesundheitspräventiven Massnahmen	Neben der rein finanziellen Unterstützung der Bevölkerung bei gewissen Gesundheitskosten möchte der Gemeinderat neu auch gesundheitspräventive Massnahmen finanziell unterstützen.
Neue Wirkung: Präventive Massnahmen für eine Gesundheitsförderung werden durchgeführt.	Basierend auf der neuen Leistung (siehe oben) wird diese neue Wirkung dazu formuliert.

Die vollständige neue Fassung des Reglements findet sich im **ANHANG 1** zu dieser Vorlage.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen des „Reglement betreffend den globalen Leistungsauftrag“ können an dieser Stelle nicht konkretisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt jeweils über die Leistungs- und Wirkungsziele respektive die dafür im Globalbudget „hinterlegten“ finanziellen Mittel. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der grosse Teil – das heisst rund zwei Drittel - der finanziellen Aufwendungen der Gemeinde durch gesetzliche Aufträge vorgegeben sind. Das restliche Drittel ist „frei einsetzbar“ und wird teilweise durch die Leistungen/Wirkungen dieses Reglements determiniert.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass gegenüber dem bisherigen Reglement, welches seit dem 1.1.2016 in Kraft war, keine fundamentalen Änderungen vorgenommen wurden. Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen keine wesentlichen sein werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Totalrevision des Reglements betreffend den globalen Leistungsauftrag wird genehmigt.
2. Das neue Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 12. Mai 2020 , GRB Nr. 166

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann

ANHANG 1: Reglement betreffend den globalen Leistungsauftrag (neue, totalrevidierte Fassung)

§ 1 Aufgabenbereiche, Leistungen, Wirkungen sowie deren Messung

¹ Die Gemeinde Birsfelden erbringt die nachfolgenden, in Aufgabenbereiche zusammengefassten Leistungen und erzielt damit die aufgeführten Wirkungen.

² Vom Gemeinderat werden dazu passende Ziele und Indikatoren im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) zugewiesen. Im jährlich erscheinenden Geschäftsbericht wird die Zielerreichung gemessen und beurteilt.

a) Gemeindeentwicklung und Hochbau

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkungen
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	Raumplanung unter Mitwirkung der Bevölkerung	Birsfelden ist im nachhaltigen Sinne ein attraktiver urbaner Lebensraum.
	Mitwirkung Regionalplanung	
	Mitwirkung in Sondernutzungsverfahren (Quartierpläne)	Die Gemeinde ist raumplanerisch im regionalen Kontext eingebettet.
	Stellungnahme und Entscheid zu Baugesuchen	Bauten und Reklamen entsprechen den Vorschriften.
	Entscheid zu Reklamegesuchen	
Wirtschaft	Standortförderung	Birsfelden ist nachhaltig ein attraktiver Wirtschaftsstandort.
	Organisation von Märkten	
	Konzession und sonstige Erträge Energie	
Immobilienmanagement	Strategieentwicklung auf Objektebene der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften sowie Planung, Koordination und Realisierung von Um- und Neubauten	Die Gemeinde hält und erwirbt Grundstücke und Liegenschaften mit strategischer Bedeutung.
	Baulicher und betrieblicher Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Auftrag der jeweiligen Aufgabenbereiche	Die gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften erfüllen ihren spezifischen Zweck und sind nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet
	Management der gemeindeeigenen Liegenschaften	Die Gemeinde trägt über ihre Grundstücke zu einem vielfältigen und preisgünstigen Wohnungsangebot bei.

b) Leben in Birsfelden

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Freizeit, Kultur und Sport	Spiel-, Sport- und Begegnungsinfrastruktur	Der Bevölkerung stehen Spiel-, Sport- und Begegnungsanlagen sowie kulturelle Angebote zur Verfügung.
	Birsfelder Museum	
	Freizeit- und Schulbibliothek	
	Unterstützung von gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen, Vereinen, Anlässen und Projekten	
Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	Finanzierung und Unterstützung von generationenübergreifenden familienergänzenden Angeboten	Erziehungsberechtigte sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Familien sind bei der Betreuung von kranken, behinderten und betagten Angehörigen unterstützt.
	Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden, bevor sie in die Schule eintreten	Die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung vor dem Schuleintritt erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Bildung.
Angebote für Jugendliche und Kinder	Finanzierung von Angeboten für Kinder und Jugendliche	Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung und dem Heranwachsen unterstützt durch Freizeitangebote und Mitwirkung in der Gestaltung ihrer Lebenswelt.

c) Sicherheit

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Polizei	Polizeieinsätze im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering	Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich in Birsfelden sicher. Die Bevölkerung sowie die Verkehrsteilnehmenden verhalten sich regelkonform.
	Prävention: Patrouillendienst, Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen	
	Allmendbewilligungen	Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr - wie zum Beispiel von der A2 - entlastet.
	Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen	
Feuerwehr	Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen und weitere Feuerwehreinsätze	Mensch, Tier, Gewerbe, Industrie, Umwelt und Sachwerte erhalten professionelle Hilfe bzw. Schutz vor Schäden bei Brand-, Natur-, und Spezialereignissen.

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Bevölkerungsschutz	Einsätze von Gemeindeführungstab und Zivilschutz	Notleidende Bevölkerung, Gewerbe und Industrie erhalten in ausserordentlichen Situationen personelle und materielle Hilfe.
	Sicherstellung der Infrastruktur für die Ausübung der obligatorischen Schiesspflicht	Pflichtige Personen können ihre Schiesspflicht erfüllen.

d) Umwelt, Ver- und Entsorgung

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkungen
Umweltschutz	Erhalt Energiestadt-Label	Gemeinde Birsfelden ist Energiestadt.
	Informationen/Aktionen	Die Bevölkerung verhält sich umweltbewusst.
	Fachliche und finanzielle Unterstützung von Projekteinsätzen der Schulen im Umweltbereich	Junge Menschen werden für Umweltsachen sensibilisiert.
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	Sicherstellung der regelmässigen Abfallbeseitigung	Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe entsorgen gesetzeskonform, umwelt- und bedarfsgerecht.
	Informationen / Aktionen	
Wasserversorgung	Wassergewinnung und -versorgung Sicherstellung der Wasserqualität	In Birsfelden steht jederzeit einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge zur Verfügung.
Abwasserbeseitigung	Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes	In Birsfelden steht ein jederzeit funktionierendes und gut unterhaltenes Abwassernetz zur Verfügung.
Multimedienetz (MMN)	- Betrieb- und Unterhalt des Multimedienetzes - Sicherstellung eines zeitgemässen Multimediaangebotes	Einwohnerinnen und Einwohner können ein modernes und konkurrenzfähiges Multimedienetz nutzen.

e) Strassen, Grünflächen und Verkehr

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Strassen, Grünflächen und Verkehr	Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen und Grünanlagen	In Birsfelden stehen sichere, nachhaltig und zweckmässig bewirtschaftete Verkehrsflächen zur Verfügung.
	Anbindung von Birsfelden an den Öffentlichen Verkehr	In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen sowie ein gesunder Baumbestand zur Verfügung.
	Signalisation, Markierungen und Beleuchtung von Verkehrsflächen	Birsfelden ist optimal an den Öffentlichen Verkehr angebunden. Er kann dadurch rasch zu Fuss erreicht werden.
	Tag- und Nachtbewirtschaftung der Parkplätze	Die Parkplätze sind von parkplatzsuchenden Pendlerinnen und Pendlern entlastet.

f) Stadtbüro

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Stadtbüro	Einwohnerdienstleistungen	Der Bevölkerung steht ein professionelles kundenorientiertes Stadtbüro zur Verfügung.
	Dienstleistung bei Todesfällen und Bestattungen	
	Führung der AHV-Zweigstelle	Einwohnerdienstleistungen werden effizient und sachgerecht bearbeitet.
	Hunderegisterführung	
	Organisation von Wahlen und Abstimmungen sowie Stimmregisterführung	

g) Soziales

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Sozialhilfe	Erbringung materieller und persönlicher Hilfe	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Gewährleistung der fachlichen Betreuung.
Mietzinsbeiträge	Erbringung von Mietzinsbeiträgen gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit.
Kindes- und Erwachsenenschutz	Durchführen von Abklärungen, Führen von Mandaten sowie Begleiten von Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Erwachsene und Kinder erhalten die nötige Unterstützung und Hilfeleistung.
Asylwesen	Erbringung materieller und per-	Asylsuchende und vorläufig auf-

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
	sönlicher Hilfe	genommene Personen sind betreut und untergebracht.

g) Bildung

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Kindergarten, Primar- und Musikschule	Kindergarten, Primarschule, Musikschule (gemäss gesetzlicher Grundlage)	Kinder sind mit dem Leben in einer grösseren Gemeinschaft vertraut, in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit gefördert und auf die nächsthöhere Bildungsstufe vorbereitet. Dabei ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet. Die spezielle Förderung wird bedarfsgerecht ins Birsfelder Bildungssystem implementiert.
	Freiwillige Bildungsangebote der Gemeinde	

i) Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen

Aufgabenbereich	Leistungen	Wirkung
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Gemeindeversammlung (inkl. Kommissionen)	Die Bevölkerung ist über die gesetzlich und politisch definierten Leistungen informiert und diese stehen ihr zur Verfügung. Der Gemeinderat und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit nach.
	Gemeinderat	
	Interne Verwaltungsleistungen	
	Der Gemeinderat und die Verwaltung geben sich Handlungsgrundsätze, welche sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren.	
Steuern	Sicherstellung Steuerwesen	Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist mitfinanziert.
Gesundheit	Beiträge an Kinder- und Jugendzahnpflege	Die Bevölkerung ist bei Gesundheitskosten finanziell unterstützt.
	Beiträge an die ambulanten und stationären Pflegekosten (Pflegefiananzierung)	
	Finanzierung und Unterstützung von gesundheitspräventiven Massnahmen	Präventive Massnahmen für eine Gesundheitsförderung werden durchgeführt.

§ 2 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

ANHANG 2:

**Totalrevision „Reglement betreffend den globalen Leistungsauftrag“ –
synoptische Darstellung** (Bestehendes Reglement / Vorschlag für revidiertes
Reglement zuhanden der Vernehmlassung / Vorschlag für revidiertes Regle-
ment zuhanden der Gemeindeversammlung)

Hinweise:

- **Rote Schrift:** Anträge der SP zuhanden GVS
- **Gelb** markiert: Änderungen in der Version für die Vernehmlassung (respektive für die Gemeindeversammlung) gegenüber der aktuell bestehenden Version
- **Grün** markiert: Änderungen in der Version für die Gemeindeversammlung gegenüber der Version für die Vernehmlassung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 33ff. der Gemeindefinanzverordnung, beschliesst:

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>FDP: Die FDP ist mit den Revisionsangaben des Gemeinderates einverstanden.</p> <p>CVP: Die CVP Birsfelden ist mit der Totalrevision des Reglements betr. globalem Leistungsauftrag ohne Änderungen einverstanden.</p> <p>SVP: Die SVP unterstützt im Grundsatz die Positionen des Gemeinderates. Die Anträge der SP lehnen wir klar und entschieden ab.</p> <p>NVV: Wir bitten Sie, den Termin für die Vernehmlassung zu Verschieben und zuerst das Leitbild bekanntzumachen.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR): Betreffend dem Hinweis auf die Verschiebung der Stellungnahme sowie die Bekanntmachung des Leitbildes Natur verweist der GR auf die Stellungnahme im Kapitel „Strassen, Grünflächen und Verkehr“</p>		
<p>§ 1 Aufgabenbereiche, Leistungen, Wirkungen</p> <p>Die Gemeinde Birsfelden erbringt folgende zu Aufgabenbereichen zusammengefasste Leistungen und erzielt in den Aufgabenbereichen folgende Wirkungen:</p>	<p>§ 1 Aufgabenbereiche, Leistungen, Wirkungen</p> <p>Keine Änderung</p>	<p>§ 1 Aufgabenbereiche, Leistungen, Wirkungen sowie deren Messung</p> <p>¹ Die Gemeinde Birsfelden erbringt die nachfolgenden, in Aufgabenbereiche zusammengefassten Leistungen und erzielt damit die aufgeführten Wirkungen.</p> <p>² Vom Gemeinderat werden dazu passende Ziele und Indikatoren im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) zugewiesen. Im jährlich erscheinenden Geschäftsbericht wird die Zielerreichung gemessen und beurteilt.</p>

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Gemeindeentwicklung und Hochbau	Gemeindeentwicklung und Hochbau	Gemeindeentwicklung und Hochbau

Aufgabenbereich		
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	Räumliche Entwicklung und Baugesuche	Räumliche Entwicklung und Baugesuche

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Raumplanung unter Mitwirkung der Bevölkerung	1. Raumplanung unter Mitwirkung der Bevölkerung	1. Raumplanung unter Mitwirkung der Bevölkerung
2. Mitwirkung Regionalplanung	2. Mitwirkung Regionalplanung	2. Mitwirkung Regionalplanung
	3. Mitwirkung in Sondernutzungsverfahren (Quartierpläne)	3. Mitwirkung in Sondernutzungsverfahren (Quartierpläne)
3. Stellungnahme zu Baugesuchen	4. Stellungnahme und Entscheid zu Baugesuchen	4. Stellungnahme und Entscheid zu Baugesuchen
4. Entscheid zu Kleinbaugesuchen	4. Entscheid zu Kleinbaugesuchen	4. Entscheid zu Kleinbaugesuchen
5. Entscheid zu Reklamegesuchen	5. Entscheid zu Reklamegesuchen	5. Entscheid zu Reklamegesuchen

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Leistungen zum Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
---	--	--

6. Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung	6. Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung	6. Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung
---	--	---

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen:

3. Leistung: Neue Formulierung wird von der SP Birsfelden unterstützt.

4. Leistung: Neue Formulierung wird von der SP Birsfelden unterstützt.

6. Leistung: Nichtaufnahme der neuen Leistung im Sinne der SP. Der hängige Antrag der SP ist, bei dieser Leistung eine neue Wirkung vorzusehen (Der Antrag der SP war so gemeint, diese Leistung durch neue Wirkungen zu ergänzen).

EVP: Antrag SP (rot markiert) dort belassen

Grüne: Betreffend Leistungen
Vorschlag SP "Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung" wird grundsätzlich begrüsst, passt aber besser zu Wirkungen.

NVV: Den Vorschlag der SP begrüssen wir: „Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung.“
Er sollte erweitert werden mit: *Für die Tierwelt wertvolle grosse, alte Bäume werden erhalten.*

Stellungnahme Gemeinderat (GR):
Dass auch die SP ihren Antrag an dieser Stelle zurückzieht, und die Grünen diese Meinung teilen, bestärkt den Gemeinderat in seiner Meinung, dass der Antrag für eine neue Leistung an dieser Stelle und in dieser Form nicht berücksichtigt werden soll.
Der Vorschlag des NVV für die Erweiterung „*Für die Tierwelt wertvolle grosse, alte Bäume werden erhalten*“ ist aus Sicht des GR bereits mit den Leistungen und Wirkungen im Bereich Strassen, Grünflächen und Verkehr genügend abgedeckt.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	Räumliche Entwicklung und Baugesuche	Räumliche Entwicklung und Baugesuche

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 3.		
Birsfelden ist ein attraktiver urbaner Lebensraum für Mensch und Natur.	Birsfelden ist im nachhaltigen Sinne ein attraktiver urbaner Lebensraum für Mensch und Natur .	Birsfelden ist im nachhaltigen Sinne ein attraktiver urbaner Lebensraum für Mensch und Natur .
Die Gemeinde ist raumplanerisch im regionalen Kontext eingebettet.	Die Gemeinde ist raumplanerisch im regionalen Kontext eingebettet.	Die Gemeinde ist raumplanerisch im regionalen Kontext eingebettet.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Wirkungen:

1. Wirkung: Neue Formulierung wird von der SP Birsfelden unterstützt.

Grüne: Betreffend Wirkungen:

Zusätzlich zu "Birsfelden ist im nachhaltigen Sinne ein attraktiver urbaner Lebensraum" + Vorschlag: "Der Grünraum ist naturnah, ökologisch wertvoll und vernetzt".

Begründung: "nachhaltiger urbaner Lebensraum" sagt zu wenig aus über den Grünraum, der nach der Erarbeitung des Naturinventars und des Leitbild Natur nun eine klare Ausrichtung zu naturnah, Biodiversitätsförderung und Vernetzung hat. Diese Wirkung muss hier ersichtlich sein.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Der Vorschlag zur Erweiterung der Wirkung passt aus Sicht des Gemeinderates nicht an diese Stelle. Einerseits liegt ihr keine Leistung zu Grunde und andererseits ist sie im Aufgabenbereich „Strassen, Grünflächen und Verkehr“ fast identisch schon aufgeführt.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Wirkungen zu den Leistungen 4. bis 5.		
--	--	--

Bauten und Reklamen entsprechen den Vorschriften.	Bauten und Reklamen entsprechen den Vorschriften.	Bauten und Reklamen entsprechen den Vorschriften.
---	---	---

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:
--

SP: Betreffend Wirkungen:

Neue Wirkung gemäss Antrag der SP vom 2.12.2019: Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Betr. SP: Der Gemeinderat ist einerseits der Meinung, dass der Vorschlag der SP aus „systematischer Sicht“ nicht in das vorliegende Reglement passt. Die Formulierung „vergrössert“ ist eine quantitative Aussage. Aus Sicht des Gemeinderates ist sie damit am falschen Ort. Quantitative Aussagen sollten grundsätzlich in die Leistungs- und Wirkungsziele (Budget) einfließen, da sie so mit den entsprechenden Indikatoren gemessen werden können, oder allenfalls in einem Leitbild respektive dessen Massnahmenplan integriert werden. Im konkreten Fall wäre dies das Leitbild „Natur“. Die Aspekte werden darin aufgegriffen. Im Weiteren ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Aufgabenbereich „Räumliche Entwicklung und Baugesuche“ grundsätzlich der falsche Ort für das Thema ist. Im Aufgabenbereich „Strassen, Grünflächen und Verkehr“ wird das Anliegen integriert.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Standortförderung	1. Standortförderung	1. Standortförderung
2. Organisation von Märkten	2. Organisation von Märkten	2. Organisation von Märkten
3. Konzession und sonstige Erträge Energie	3. Konzession und sonstige Erträge Energie	3. Konzession und sonstige Erträge Energie

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 3.		
Birsfelden ist ein attraktiver Standort für Gewerbe und Märkte.	Birsfelden ist nachhaltig ein attraktiver Wirtschaftsstandort .	Birsfelden ist nachhaltig ein attraktiver Wirtschaftsstandort .

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Immobilienmanagement	Immobilienmanagement	Immobilienmanagement

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Strategieentwicklung auf Objektebene der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften sowie Planung, Koordination und Realisierung von Um- und Neubauten	1. Strategieentwicklung auf Objektebene der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften sowie Planung, Koordination und Realisierung von Um- und Neubauten	1. Strategieentwicklung auf Objektebene der gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften sowie Planung, Koordination und Realisierung von Um- und Neubauten
2. Baulicher und betrieblicher Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Auftrag der jeweiligen Aufgabenbereiche	2. Baulicher und betrieblicher Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Auftrag der jeweiligen Aufgabenbereiche	2. Baulicher und betrieblicher Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Auftrag der jeweiligen Aufgabenbereiche
3. Management der gemeindeeigenen Liegenschaften	3. Management der gemeindeeigenen Liegenschaften	3. Management der gemeindeeigenen Liegenschaften

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Immobilienmanagement	Immobilienmanagement	Immobilienmanagement

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 3.		
<p>Die Gemeinde hält Grundstücke und Liegenschaften mit strategischer Bedeutung.</p> <p>Die gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften erfüllen ihren spezifischen Zweck und sind nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet.</p>	<p>Die Gemeinde hält und erwirbt Grundstücke und Liegenschaften mit strategischer Bedeutung.</p> <p>Die gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften erfüllen ihren spezifischen Zweck und sind nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet.</p> <p>Die Gemeinde trägt über ihre Grundstücke zu einem vielfältigen Wohnungsangebot bei.</p>	<p>Die Gemeinde hält und erwirbt Grundstücke und Liegenschaften mit strategischer Bedeutung.</p> <p>Die gemeindeeigenen Grundstücke und Liegenschaften erfüllen ihren spezifischen Zweck und sind nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet.</p> <p>Die Gemeinde trägt über ihre Grundstücke zu einem vielfältigen und preisgünstigen Wohnungsangebot bei.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>SP:</p> <p><u>Betreffend Wirkungen:</u> Die neue Fassung entspricht den Anliegen der SP Birsfelden.</p> <p>EVP: Seite 5 unten (Hinweis: bezogen auf Vernehmlassungsunterlagen) soll heissen: „Die Gemeinde trägt über ihre Grundstücke zu einem vielfältigen und preisgünstigen Wohnungsangebot bei.“</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Der Gemeinderat dankt der EVP für den Hinweis und ist damit einverstanden.</p>		

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Leben in Birsfelden	Leben in Birsfelden	Leben in Birsfelden

Aufgabenbereich		
Freizeit, Kultur und Sport	Freizeit, Kultur und Sport	Freizeit, Kultur und Sport

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Spiel-, Sport- und Begegnungsinfrastruktur	1. Spiel-, Sport- und Begegnungsinfrastruktur	1. Spiel-, Sport- und Begegnungsinfrastruktur
2. Museum Birsfelden	2. Birsfelder Museum	2. Birsfelder Museum
3. Kinder- und Jugendbibliothek	3. Freizeit- und Schulbibliothek	3. Freizeit- und Schulbibliothek
4. Unterstützung von gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen, Vereinen und Anlässen	4. Unterstützung von gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen, Vereinen, Anlässen und Projekten	4. Unterstützung von gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen, Vereinen, Anlässen und Projekten

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 4.		
Der Bevölkerung stehen Spiel-, Sport- und Begegnungsanlagen sowie kulturelle Angebote zur Verfügung.	Der Bevölkerung stehen Spiel-, Sport- und Begegnungsanlagen sowie kulturelle Angebote zur Verfügung.	Der Bevölkerung stehen Spiel-, Sport- und Begegnungsanlagen sowie kulturelle Angebote zur Verfügung.

<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>SP: <u>Betreffend Leistungen und Wirkungen:</u> Alle Formulierungen werden von der SP Birsfelden unterstützt.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>--</p>

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Familienergänzende Angebote	Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	Generationenübergreifende familienergänzende Angebote

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Finanzierung und Unterstützung von familienergänzenden Angeboten.	1. Finanzierung und Unterstützung von generationenübergreifenden familienergänzenden Angeboten.	1. Finanzierung und Unterstützung von generationenübergreifenden familienergänzenden Angeboten.
	2. Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden, bevor sie in die Schule eintreten.	2. Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden, bevor sie in die Schule eintreten.

Wirkungen zu den Leistungen		
Erziehungsberechtigte sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Familien sind bei der Betreuung von kranken und behinderten Angehörigen unterstützt.	Erziehungsberechtigte sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Familien sind bei der Betreuung von kranken, behinderten und betagten Angehörigen unterstützt.	Erziehungsberechtigte sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Familien sind bei der Betreuung von kranken, behinderten und betagten Angehörigen unterstützt.
	Die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung vor dem Schuleintritt erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Bildung.	Die Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung vor dem Schuleintritt erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Bildung.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Familienergänzende Angebote	Generationenübergreifende familienergänzende Angebote	Generationenübergreifende familienergänzende Angebote

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen und Wirkungen: Alle Formulierungen werden von der SP Birsfelden unterstützt.

EVP: Wir können mit dem gelb markierten Inhalt leben. Im Grundsatz wird hier christlichen Grundsätzen, d.h. Schwache von Beginn weg zu fördern (Stichwort Chancengleichheit), Gewicht verliehen. Bloss wie's finanziert werden soll, bleibt für uns eine offene Frage mit Blick auf die aktuelle und absehbare zukünftige Lage der Gemeindefinanzen.

SVP: Zur 2. Leistung: Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden, bevor sie in die Schule eintreten. Aus Sicht der SVP ist die frühe Förderung in erster Linie die Verantwortung der Eltern. Der Staat soll und darf dies unterstützen. Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Formulierung vor: Die Eltern können in ihrer Aufgabe, ihre Kinder im Vorschulalter zu fördern, mit entsprechenden Angeboten unterstützt werden.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Die vorgeschlagene „kann-Formulierung“ der SVP reduziert das Anliegen des GR auf eine „Möglichkeit“. Das ist dem GR zu wenig. Die vorgeschlagene Leistung ist nicht nur sinnvoll und notwendig, sie entspricht auch dem vom Landrat verabschiedeten Bericht zur frühen Förderung, der die Zuständigkeit der Gemeinden für Leistungen in diesem Bereich festhält. Die frühe Förderung erhöht die Chancengerechtigkeit im Bildungswesen und wird längerfristig zu Einsparungen in der Primarschule führen (weniger Lektionen in Deutsch als Zweitsprache). Sie ist also in einer Gesamtbetrachtung nutzbringend, ohne dass die Verantwortung der Eltern geschmälert wird.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Angebote für Jugendliche und Kinder	Angebote für Jugendliche und Kinder	Angebote für Jugendliche und Kinder

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Finanzierung von Angeboten für Kinder und Jugendliche	Finanzierung von Angeboten für Kinder und Jugendliche	Finanzierung von Angeboten für Kinder und Jugendliche

Wirkungen zu den Leistungen		
Kinder und Jugendliche können ihre Freizeit in Birsfelden sinnvoll verbringen und werden in ihrem Heranwachsen unterstützt.	Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung und dem Heranwachsen unterstützt durch Freizeitangebote und Mitwirkung in der Gestaltung ihrer Lebenswelt.	Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung und dem Heranwachsen unterstützt durch Freizeitangebote und Mitwirkung in der Gestaltung ihrer Lebenswelt.

<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>SP: <u>Betreffend Leistungen und Wirkungen:</u> Alle Formulierungen werden von der SP Birsfelden unterstützt.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>--</p>

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Sicherheit	Sicherheit	Sicherheit

Aufgabenbereich		
Polizei	Polizei	Polizei

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Polizeieinsätze im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering	1. Polizeieinsätze im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering	1. Polizeieinsätze im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering
2. Prävention: Patrouillendienst, Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen	2. Prävention: Patrouillendienst, Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen	2. Prävention: Patrouillendienst, Verkehrskontrollen, Geschwindigkeitskontrollen
3. Allmendbewilligungen	3. Allmendbewilligungen	3. Allmendbewilligungen
	4. Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen	4. Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemein-deversammlung
--	--	--

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Polizei	Polizei	Polizei

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 4.		
Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich in Birsfelden sicher. Verkehrsteilnehmende verhalten sich regelkonform im Strassenverkehr.	Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich in Birsfelden sicher. Die Bevölkerung sowie die Verkehrsteilnehmenden verhalten sich regelkonform im Strassenverkehr.	Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich in Birsfelden sicher. Die Bevölkerung sowie die Verkehrsteilnehmenden verhalten sich regelkonform im Strassenverkehr.
	Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr der A2 entlastet.	Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr – wie zum Beispiel von der A2 - entlastet.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen und Wirkungen: Neue Fassung wird von der SP unterstützt. Keine Bemerkungen.

EVP: Neue Wirkung: Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr **z.B.** der A2 entlastet. Begründung: Was, wenn der Kanton Basel-Stadt tatsächlich umstrittene Verkehrslenkungsmassnahmen einführt im Westen und Süden von Birsfelden (Breite & St. Jakob)?

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Der Gemeinderat dankt der EVP für Ihren Hinweis. Birsfelden wird – gemeinsam mit dem Kanton und anderen Gemeinden – alles dafür tun, dass der Kanton Basel keine Massnahmen einführt, welche negative Auswirkungen auf Birsfelden haben. Sollte das wider Erwarten doch der Fall sein, würden Massnahmen zur Entlastung von Birsfelden sicher geprüft. So gesehen ist die Ergänzung sinnvoll.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Feuerwehr	Feuerwehr	Feuerwehr

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen und weitere Feuerwehreinsätze	Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen und weitere Feuerwehreinsätze	Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen und weitere Feuerwehreinsätze

Wirkungen zu den Leistungen		
Mensch, Tier, Gewerbe, Industrie Umwelt und Sachwerte erhalten professionelle Hilfe bzw. Schutz vor Schäden bei Brand-, Natur-, und Spezialereignissen.	Mensch, Tier, Gewerbe, Industrie, Umwelt und Sachwerte erhalten professionelle Hilfe bzw. Schutz vor Schäden bei Brand-, Natur-, und Spezialereignissen.	Mensch, Tier, Gewerbe, Industrie, Umwelt und Sachwerte erhalten professionelle Hilfe bzw. Schutz vor Schäden bei Brand-, Natur-, und Spezialereignissen.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Bevölkerungsschutz	Bevölkerungsschutz	Bevölkerungsschutz

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Zivilschutzeinsätze	1. Einsätze von Gemeindeführungsstab und Zivilschutz	1. Einsätze von Gemeindeführungsstab und Zivilschutz
2. Sicherstellung der Infrastruktur für die Ausübung der obligatorischen Schiesspflicht	2. Sicherstellung der Infrastruktur für die Ausübung der obligatorischen Schiesspflicht	2. Sicherstellung der Infrastruktur für die Ausübung der obligatorischen Schiesspflicht
3. Gemeindeführungsstabeinsätze	3. Gemeindeführungsstabeinsätze	3. Gemeindeführungsstabeinsätze

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
Notleidende Bevölkerung, Gewerbe und Industrie erhalten in ausserordentlichen Situationen personelle und materielle Hilfe.	Notleidende Bevölkerung, Gewerbe und Industrie erhalten in ausserordentlichen Situationen personelle und materielle Hilfe.	Notleidende Bevölkerung, Gewerbe und Industrie erhalten in ausserordentlichen Situationen personelle und materielle Hilfe.
	Pflichtige Personen können ihre Schiesspflicht erfüllen.	Pflichtige Personen können ihre Schiesspflicht erfüllen.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen und Wirkungen: Neue Fassung wird von der SP unterstützt. Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

--

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Umwelt, Ver- und Entsorgung	Umwelt, Ver- und Entsorgung	Umwelt, Ver- und Entsorgung

Aufgabenbereich		
Umweltschutz	Umweltschutz	Umweltschutz

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Erhalt Energiestadt-Label	1. Erhalt Energiestadt-Label	1. Erhalt Energiestadt-Label
2. Informationen/Aktionen	2. Informationen/Aktionen	2. Informationen/Aktionen
3. Fachliche und finanzielle Unterstützung von Projekteinsätzen der Schulen im Umweltbereich	3. Fachliche und finanzielle Unterstützung von Projekteinsätzen der Schulen im Umweltbereich	3. Fachliche und finanzielle Unterstützung von Projekteinsätzen der Schulen im Umweltbereich

Wirkung zur 1. Leistung		
Gemeinde Birsfelden ist Energiestadt.	Gemeinde Birsfelden ist Energiestadt.	Gemeinde Birsfelden ist Energiestadt.

Wirkung zur 2. Leistung		
Die Bevölkerung verhält sich umweltbewusst.	Die Bevölkerung verhält sich umweltbewusst.	Die Bevölkerung verhält sich umweltbewusst.

Wirkung zur 3. Leistung		
Junge Menschen werden für Umweltanliegen sensibilisiert.	Junge Menschen werden für Umweltanliegen sensibilisiert.	Junge Menschen werden für Umweltanliegen sensibilisiert.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Umweltschutz	Umweltschutz	Umweltschutz

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

NVV: Ergänzen mit neu -> Leistungen: Die Lichtemissionen werden reduziert. Die Gemeinde ist Vorbild bei eigenen Bauten und Anlagen. Die Lichtemissionen werden im Polizeireglement Birsfelden geregelt (Müsste wohl zuerst angepasst werden?).

Wirkungen: Menschen und Tiere werden vor unnötiger Lichtemissionen geschützt.

Auszug aus Lufthygieneamt beider Basel-> Licht -> Aufgaben der Gemeinde: „Die Gemeinde sorgt beim Bau neuer und bei der Umgestaltung bestehender Bauten und Anlagen schon in der Projektierungsphase darauf, dass die 5-Punktregelung für die Planung und den Betrieb von künstlichen Lichtquellen angewendet wird.“ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/lufthygiene/licht/gemeinden>

Stellungnahme des Gemeinderates:

Der GR dankt dem NVV für den Hinweis zu diesem –auch aus seiner Sicht – relevanten Thema. Er ist jedoch der Meinung, dass das vorliegende Reglement der falsche Ort dafür ist. Einerseits ist das Thema „Lichtemissionen“ Teil des energiepolitischen Programmes der Gemeinde als Energiestadt. Andererseits sind solche Leistungen aus Sicht des Gemeinderates eher bei den konkreten und damit messbaren Leistungs- und Wirkungszielen im Rahmen des Budgets zu konkretisieren.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Sicherstellung der regelmässigen Abfallbeseitigung	1. Sicherstellung der regelmässigen Abfallbeseitigung	1. Sicherstellung der regelmässigen Abfallbeseitigung
2. Informationen / Aktionen	2. Informationen / Aktionen	2. Informationen / Aktionen

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
Einwohnerinnen und Einwohner und das Gewerbe nutzen die vorhandene Abfallinfrastruktur und leisten einen Beitrag zur Reduktion der Abfallmenge und zur umweltgerechten Entsorgung des anfallenden Abfalls.	Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe entsorgen gesetzeskonform, umwelt- und bedarfsgerecht.	Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe entsorgen gesetzeskonform, umwelt- und bedarfsgerecht.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen und Wirkungen: Neue Fassung wird von der SP unterstützt. Keine Bemerkungen.

Grüne: Betreffend Leistungen: 1. Leistung ergänzen: „Sicherstellung der regelmässigen und umweltgerechten Abfallbeseitigung“
Begründung: Bei der dazugehörigen Wirkung ist auch von umweltgerechter Entsorgung durch die EinwohnerInnen die Rede.

Betreffend Wirkung: Die neue Formulierung ist abzulehnen und die alte beizubehalten. Bei der neuen Formulierung fehlt das Anliegen der Abfallvermeidung gemäss Bezeichnung des Aufgabenbereichs fast gänzlich, die alte Formulierung spricht hingegen noch von der beabsichtigten Reduktion der Abfallmenge.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Der GR kann den Vorschlag der Grünen für eine Ergänzung bei der Leistung nachvollziehen. Wenn man an dieser Stelle aber explizit „umweltgerecht“ erwähnt, dann müsste man auch „gesetzeskonform“ etc. aufführen. Die Schweiz kennt ein sehr weitgehendes Umweltschutzgesetz. Dieses einzuhalten ist Pflicht und Selbstverständlichkeit sowohl für die Gemeinde wie auch andere Involvierte in diesem Bereich. Der Gemeinderat möchte deshalb auf die explizite Nennung dieses Einzelaspektes verzichten.

Betreffend dem Vorschlag der Grünen zur Wirkung: Der GR ist der Meinung, dass der neue Vorschlag kürzer und griffiger ist und dennoch die „alten“ Aspekte auch noch beinhaltet. So sind Abfallvermeidung und –reduktion in der gesetzeskonformen sowie umweltgerechten Entsorgung „inbegriffen“.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Wasserversorgung	Wasserversorgung	Wasserversorgung

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Wassergewinnung und -versorgung	1. Wassergewinnung und -versorgung	1. Wassergewinnung und -versorgung
2. Sicherstellung der Wasserqualität	2. Sicherstellung der Wasserqualität	2. Sicherstellung der Wasserqualität

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
In Birsfelden steht jederzeit einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge zur Verfügung.	In Birsfelden steht jederzeit einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge zur Verfügung.	In Birsfelden steht jederzeit einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge zur Verfügung.

Aufgabenbereich		
Abwasserbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Abwasserbeseitigung

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes	1. Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes	1. Betrieb und Unterhalt des Abwassernetzes

Wirkung zur 1. Leistung		
In Birsfelden steht ein jederzeit funktionierendes Abwassernetz zur Verfügung.	In Birsfelden steht ein jederzeit funktionierendes und gut unterhaltenes Abwassernetz zur Verfügung.	In Birsfelden steht ein jederzeit funktionierendes und gut unterhaltenes Abwassernetz zur Verfügung.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Multimedianeetz (MMN)	Multimedianeetz (MMN)	Multimedianeetz (MMN)

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Betrieb- und Unterhalt des Multimedianeetzes	1. Betrieb- und Unterhalt des Multimedianeetzes	1. Betrieb- und Unterhalt des Multimedianeetzes
2. Sicherstellung eines zeitgemässen Multimediaangebotes	2. Sicherstellung eines zeitgemässen Multimediaangebotes	2. Sicherstellung eines zeitgemässen Multimediaangebotes

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
Einwohnerinnen und Einwohner können ein modernes und konkurrenzfähiges Multimedia- netz nutzen.	Einwohnerinnen und Einwohner können ein modernes und konkurrenzfähiges Multimedia- netz nutzen.	Einwohnerinnen und Einwohner können ein modernes und konkurrenzfähiges Multimedia- netz nutzen.

<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>SP: <u>Betreffend Leistungen und Wirkungen:</u> Neue Fassung wird von der SP unterstützt. Keine Bemerkungen.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>--</p>
--

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr

Aufgabenbereich		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen und Grünanlagen	1. Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen und Grünanlagen	1. Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen und Grünanlagen
2. Verhandlungen mit BS/BL, Verkehrsunternehmen	2. Anbindung von Birsfelden an den Öffentlichen Verkehr Verhandlungen mit BS/BL, Verkehrsunternehmen	2. Anbindung von Birsfelden an den Öffentlichen Verkehr Verhandlungen mit BS/BL, Verkehrsunternehmen
3. Signalisation, Markierungen und Beleuchtung von Verkehrsflächen	3. Signalisation, Markierungen und Beleuchtung von Verkehrsflächen	3. Signalisation, Markierungen und Beleuchtung von Verkehrsflächen
4. Tag- und Nachtbewirtschaftung der Parkplätze	4. Tag- und Nachtbewirtschaftung der Parkplätze	4. Tag- und Nachtbewirtschaftung der Parkplätze
5. In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.	5. In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.	5. In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.
6. Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.	6. Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.	6. Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemein- deversammlung
--	--	--

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Leistungen:

1. bis 4. Leistung: Neue Formulierung wird von der SP Birsfelden unterstützt.
5. und 6. Leistung: Nichtaufnahme der neuen Leistung im Sinne der SP. Der hängige Antrag der SP ist, bei dieser Leistung eine neue Wirkung vorzusehen (Der Antrag der SP war so gemeint, diese Leistung durch neue Wirkungen zu ergänzen).

EVP:

Neue 5. Leistung: SP Vorschlag beibehalten

Grüne:

Wir finden es grundsätzlich schlecht, dass die Grünflächen gemeinsam mit Strassen und Verkehr aufgelistet werden, da sie nicht vergleichbar sind.

Vorschlag: „OE: Strassen und Verkehr“ und separat „OE: Grünflächen“

Falls so nicht möglich, dann: innerhalb OE Strassen, Grünflächen und Verkehr die Aufgabenbereiche auseinandernehmen:

1. Strassen und Verkehr / 2. Grünflächen und dann zusätzlich dementsprechend die Leistungen auseinander nehmen:

zu 1.) Strassen und Verkehr:

1. "Nachhaltige Planung, Unterhalt und Sanierung der Verkehrsflächen",
2. "Anbindung von Birsfelden an den öffentlichen Verkehr"
3. wie gehabt
4. wie gehabt

zu 2.) Grünflächen:

1. "Nachhaltige Planung, Unterhalt und ökologische Aufwertung der Grünflächen"
2. "Erweiterung des Baumbestandes"

NVV: Unser Vorschlag wäre, die Punkte Strassen, Grünflächen und Verkehr zu trennen und die Grünflächen als separaten Punkt aufzunehmen.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):

Stellungnahme Gemeinderat (GR):
 Dass die SP ihren Antrag an dieser Stelle zurückzieht, bestärkt den Gemeinderat in seiner Meinung, dass der Antrag für eine neue Leistung an dieser Stelle und in dieser Form nicht berücksichtigt werden soll.
 Der Vorschlag der Grünen und des NVV zur Umbenennung resp. Umgruppierung der Leistungen bringt aus Sicht des GR keinen wesentlichen Mehrwert. Er schlägt deshalb vor, die bestehende Aufteilung/Gruppierung so zu belassen.

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 4.		
<p>In Birsfelden stehen zweckmässige, sichere, gepflegte und bewirtschaftete Verkehrs- und Grünflächen zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr der A2 entlastet.</p> <p>Die Bevölkerung kann den öffentlichen Verkehr rasch zu Fuss erreichen.</p>	<p>In Birsfelden stehen nachhaltige, zweckmässige, sichere, gepflegte und bewirtschaftete Verkehrs- und Grünflächen sowie ein gesunder Baumbestand zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeindestrassen werden soweit wie möglich vom Ausweichverkehr der A2 entlastet.</p> <p>Birsfelden ist optimal an den Öffentlichen Verkehr angebunden. Er kann dadurch rasch zu Fuss erreicht werden.</p> <p>Die Parkplätze sind von parkplatzsuchenden Pendlerinnen und Pendlern entlastet</p>	<p>In Birsfelden stehen sichere, nachhaltig und zweckmässig bewirtschaftete Verkehrsflächen zur Verfügung.</p> <p>In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen sowie ein gesunder Baumbestand zur Verfügung.</p> <p>Birsfelden ist optimal an den Öffentlichen Verkehr angebunden. Er kann dadurch rasch zu Fuss erreicht werden.</p> <p>Die Parkplätze sind von parkplatzsuchenden Pendlerinnen und Pendlern entlastet.</p>

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

EVP: Ehemals neue 6. Leistung, welche jetzt eine Wirkung ist, ist okay, aber mit folgendem Text „(...) sowie ein gesunder Baumbestand, **der wenn immer möglich vergrössert wird**, zur Verfügung“.

SP: Betreffend Wirkungen:

1. Wirkung: **Antrag auf neue Formulierung:** In Birsfelden stehen sichere, nachhaltig und zweckmässig bewirtschaftete Verkehrsflächen zur Verfügung.
2. Wirkung: Streichung nachvollziehbar
3. und 4. Wirkung: Formulierungen werden von der SP Birsfelden unterstützt.
5. neue Wirkung: gemäss Antrag der SP vom 2.12.2019: In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.
6. Neue Wirkung gemäss Antrag der SP vom 2.12.2019: Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.

Grüne:

Plus zusätzlich entsprechend bei Wirkungen:

(! hier die Vorschläge der SP)

1. "In Birsfelden stehen naturnahe, ökologische, wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung"
2. "Ein gesunder und grosser Baumbestand spendet Schatten und reguliert das Stadtklima"

Allgemein: Grundsätzlich finden wir es wichtig, dass die Grünflächen und der Natur-, Grün- und Freiraum in diesem Reglement nun ihre Bedeutung erhalten und als eigene Position erscheinen und nicht unter Strassen und Verkehr "mitgemeint" sind.

Ebenso ist der Wichtigkeit bei der Leistungserbringung nicht mit dem Wort "nachhaltig" gebührend Rechnung getragen. "Nachhaltigkeit" ist derzeit ein Trendwort und wird besonders in der Ökonomie gern verwendet um die Lesenden zu täuschen, denn wirtschaftlich nachhaltig ist oft nicht gleich ökologisch.

In diesem Reglement braucht es klare Aussagen bei Leistung und Wirkung wie "ökologisch wertvoll", "naturnah", "vernetzt", "Erweiterung" des Baumbestandes und ähnliche Begriffe. So erhält der noch verbleibende Naturraum die Aufmerksamkeit, die nötig ist.

Unverständlich ist für uns, weshalb das bereits im 2019 erarbeitete Leitbild Natur der Gemeinde Birsfelden nicht VOR dieser Vernehmlassung veröffentlicht wurde und auch bis heute nicht online ist. Es wäre eine wichtige Grundlage für die Totalrevision des vorliegenden Reglements. Hier erwarten wir eine Stellungnahme.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):

NVV: In den Bemerkungen ist das neue Leitbild Natur erwähnt, welches der Bevölkerung jedoch noch nicht zur Verfügung steht. Somit ist es aus unserer Sicht nicht möglich zu beurteilen, was im Leitbild alles abgedeckt wird, bzw. was dort allenfalls fehlt. Das Leitbild ist unseres Erachtens ein wichtiges Grundlagenpapier und wir bitten Sie dieses online und im Birsfelder Anzeiger allen zugänglich zu machen. Auf das Leitbild sollte im endgültigen Reglement hingewiesen werden.

Die Vorschläge der SP Birsfelden begrüssen wir:

„In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.“

„Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.“

Sie sollten jedoch bei den Wirkungen aufgenommen werden.

SVP: Folgender Zusatz im Aufgabenbereich Strasse, Grünflächen und Verkehr ist zu berücksichtigen: Den Birsfelderinnen und Birsfeldern stehen genügend öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Der Gemeinderat ist mit den Wirkungs-Vorschlägen 1-5 der SP einverstanden und schlägt sie der GVS zur Annahme vor. Der Wirkungs-Vorschlag 6 beinhaltet eine quantitative Aussage. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass quantitative Aussagen nicht ins Reglement, sondern im IAFP zu den Leistungs- und Wirkungszielen gehören. Diese können so auch besser gemessen und damit überprüft werden. Darum empfiehlt der Gemeinderat, aus dem Wirkungs-Vorschlag 6 der SP nur den Teil zum gesunden Baumbestand ins Reglement aufzunehmen.

Zum Vorschlag der EVP siehe Ausführungen zur SP.

Die Vorschläge der Grünen sind weitestgehend in den neu formulierten Wirkungen enthalten, weshalb keine Anpassung erfolgen soll.

Betreffend Leitbild „Natur“: Das Leitbild wurde in enger Zusammenarbeit mit dem NVV erarbeitet. Es basiert auf dem aktualisierten Naturinventar sowie auf dem Grün- und Freiraumkonzept. Zurzeit wird, aufbauend auf den Zielen des Leitbildes, ein Plan mit lang-, mittel- und kurzfristigen Massnahmen erarbeitet. Ausserdem wurden auch Sofortmassnahmen ergriffen. Dieses Vorgehen nahm zwar mehr Zeit in Anspruch, doch dadurch ist ein behördenverbindliches und langfristiges Leitbild entstanden, auf dem konkret aufgebaut wird. Die öffentliche Vorstellung des Leitbildes wäre im April 2020 geplant gewesen. Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus haben das leider verunmöglicht. Die Vorstellung und Veröffentlichung wird aber so bald wie möglich nachgeholt. Im vorliegenden Reglement soll für das Thema 'Natur' die Grundrichtung vorgegeben werden, welche im Leitbild „Natur“ ausdetailliert sowie mit konkreten Zielen und Massnahmen versehen wird.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr	Strassen, Grünflächen und öffentlicher -Verkehr

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):

Betreffend Vorschlag des NVV siehe Ausführungen zur SP und den Grünen

Betreffend Vorschlag der SVP ist der Gemeinderat der Meinung, dass diese Wirkung bereits mit dem Satz „Die Parkplätze sind von parkplatzsuchenden Pendlerinnen und Pendlern entlastet“ abgedeckt ist.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Stadtbüro	Stadtbüro	Stadtbüro

Aufgabenbereich		
Stadtbüro	Stadtbüro	Stadtbüro

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Einwohnerdienstleistungen	1. Einwohnerdienstleistungen	1. Einwohnerdienstleistungen
2. Hunderegisterführung	2. Dienstleistung bei Todesfällen und Bestatungen	2. Dienstleistung bei Todesfällen und Bestatungen
3. Dienstleistung bei Todesfällen und Bestatungen	3. Führung der AHV-Zweigstelle	3. Führung der AHV-Zweigstelle
4. Organisation von Wahlen und Abstimmungen sowie Stimmregisterführung	4. Hunderegisterführung	4. Hunderegisterführung
5. Betrieb AHV-Zweigstelle gemäss dem gesetzlichen Auftrag	5. Organisation von Wahlen und Abstimmungen sowie Stimmregisterführung	5. Organisation von Wahlen und Abstimmungen sowie Stimmregisterführung

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Stadtbüro	Stadtbüro	Stadtbüro

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 5.		
<p>Der Bevölkerung steht ein professionelles und kundenorientiertes Stadtbüro zur Verfügung.</p> <p>Die Stimmberechtigten können ihre politischen Rechte wahrnehmen.</p>	<p>Der Bevölkerung steht ein professionelles kundenorientiertes Stadtbüro zur Verfügung.</p> <p>Einwohnerdienstleistungen werden effizient und sachgerecht bearbeitet.</p> <p>Die Stimmberechtigten können ihre politischen Rechte jederzeit wahrnehmen und nutzen.</p>	<p>Der Bevölkerung steht ein professionelles kundenorientiertes Stadtbüro zur Verfügung.</p> <p>Einwohnerdienstleistungen werden effizient und sachgerecht bearbeitet.</p> <p>Die Stimmberechtigten können ihre politischen Rechte jederzeit wahrnehmen und nutzen.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:
EVP: letzter Punkt bei Wirkungen: **jederzeit** bitte unbedingt streichen. Siehe aktuelle, politische Situation.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):
Der Gemeinderat versteht den Hinweis der EVP auf die aktuelle Corona-Situation. Dennoch ist er nicht mit dem Vorschlag einverstanden. Leistungen und Wirkungen beziehen sich auf die Möglichkeiten der Gemeinde. Müsste man überall noch mögliche externe Einflüsse berücksichtigen, bleibe kaum mehr etwas übrig.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Soziales	Soziales	Soziales

Aufgabenbereich		
Sozialhilfe	Sozialhilfe	Sozialhilfe

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Materielle und Persönliche Hilfe gemäss den gesetzlichen Vorgaben	Materielle und Persönliche Erbringung materieller und persönlicher Hilfe gemäss den gesetzlichen Vorgaben	Materielle und Persönliche Erbringung materieller und persönlicher Hilfe gemäss den gesetzlichen Vorgaben

Wirkungen zu den Leistungen		
Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Gewährleistung der fachlichen Betreuung.	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Gewährleistung der fachlichen Betreuung.	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Gewährleistung der fachlichen Betreuung.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Mietzinsbeiträge	Mietzinsbeiträge	Mietzinsbeiträge

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Beratung und Entscheid über Anspruch	Erbringung von Mietzinsbeiträgen gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	Erbringung von Mietzinsbeiträgen gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Wirkungen zu den Leistungen		
Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit.	Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit.	Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit.

Aufgabenbereich		
Kindes- und Erwachsenenschutz	Kindes- und Erwachsenenschutz	Kindes- und Erwachsenenschutz

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Führen von Mandaten und Begleiten von Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Durchführen von Abklärungen, Führen von Mandaten sowie Begleiten von Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Durchführen von Abklärungen, Führen von Mandaten sowie Begleiten von Massnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Wirkungen zu den Leistungen		
Erwachsene und Kinder erhalten die nötige Unterstützung und Hilfeleistung.	Erwachsene und Kinder erhalten die nötige Unterstützung und Hilfeleistung.	Erwachsene und Kinder erhalten die nötige Unterstützung und Hilfeleistung.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Asylwesen	Asylwesen	Asylwesen

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Leistungen gemäss Kantonaler Asylverordnung	Erbringung materieller und persönlicher Hilfe	Erbringung materieller und persönlicher Hilfe

Wirkungen zu den Leistungen		
Asylsuchende sind gemäss gesetzlichen Vorgaben betreut und untergebracht.	Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben betreut und untergebracht.	Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben betreut und untergebracht.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

SP: Betreffend Wirkungen und Leistungen:
 Alle Formulierungen zu allen Aufgabenbereichen werden von der SP Birsfelden unterstützt.

Grüne: betreffend Wirkung: „gemäss den gesetzlichen Vorgaben“ drin lassen. Gerade im Asylwesen sollten gesetzliche Standards gewahrt und beachtet werden, um die Asylsuchenden zu schützen.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):
 Der GR hat die Formulierung „gemäss den gesetzlichen Vorgaben“ überall gestrichen. Er ist der Meinung, dass es sich dabei um eine grundlegende Pflicht und damit Selbstverständlichkeit handelt, welche nicht jedesmal erwähnt werden soll.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Bildung	Bildung	Bildung

Aufgabenbereich		
Kindergarten, Primar- und Musikschule	Kindergarten, Primar- und Musikschule	Kindergarten, Primar- und Musikschule

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Kindergarten, Primarschule, Musikschule (gemäss gesetzlicher Grundlage)	1. Kindergarten, Primarschule, Musikschule (gemäss gesetzlicher Grundlage)	1. Kindergarten, Primarschule, Musikschule (gemäss gesetzlicher Grundlage)
2. Freiwillige Bildungsangebote der Gemeinde	2. Freiwillige Bildungsangebote der Gemeinde	2. Freiwillige Bildungsangebote der Gemeinde

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
Kinder sind mit dem Leben in einer grösseren Gemeinschaft vertraut, in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit gefördert und auf die nächsthöhere Bildungsstufe vorbereitet. Dabei ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet.	Kinder sind mit dem Leben in einer grösseren Gemeinschaft vertraut, in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit gefördert und auf die nächsthöhere Bildungsstufe vorbereitet. Dabei ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet.	Kinder sind mit dem Leben in einer grösseren Gemeinschaft vertraut, in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeit gefördert und auf die nächsthöhere Bildungsstufe vorbereitet. Dabei ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet.
	Die spezielle Förderung wird bedarfsgerecht ins Birsfelder Bildungssystem implementiert	Die spezielle Förderung wird bedarfsgerecht ins Birsfelder Bildungssystem implementiert

Aufgabenbereich (Fortsetzung)

Kindergarten, Primar- und Musikschule

Kindergarten, Primar- und Musikschule

Kindergarten, Primar- und Musikschule

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

EVP: Gestrichener Abschnitt in ersten Punkt der Wirkung bitte nicht streichen: **Dabei ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet.** Richtig ist, dass es so sein sollte, ist es jedoch nicht immer, schon gar nicht in hilfreicher/geeigneter Kommunikationsform.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Der GR ist nach wie vor der Meinung, dass die Kommunikation eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist und deshalb nicht speziell erwähnt werden müsste. Er kann jedoch den Hinweis der EVP nachvollziehen und ist deshalb der Meinung, dass die „Selbstverständlichkeit Kommunikation“ an dieser Stelle aufgrund ihre Bedeutung/Wichtigkeit wieder ins Reglement integriert werden soll.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Organisationseinheit (OE)		
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen

Aufgabenbereich		
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Gemeindeversammlung (inkl. Kommissionen)	1. Gemeindeversammlung (inkl. Kommissionen)	1. Gemeindeversammlung (inkl. Kommissionen)
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	2. Gemeinderat
3. Interne Verwaltungsleistungen	3. Interne Verwaltungsleistungen	3. Interne Verwaltungsleistungen
4. Der GR und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der sozialen und der ökologischen Nachhaltigkeit nach.	4. Der Gemeinderat und die Verwaltung geben sich Handlungsgrundsätze, welche sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren.	4. Der Gemeinderat und die Verwaltung geben sich Handlungsgrundsätze, welche sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren.

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 4.		
Der Bevölkerung stehen die gesetzlich und politisch definierten Leistungen der Gemeinde zu Verfügung und die Bevölkerung ist über diese Leistungen informiert.	Die Bevölkerung ist über die gesetzlich und politisch definierten Leistungen informiert und diese stehen ihr bei Bedarf zur Verfügung.	Die Bevölkerung ist über die gesetzlich und politisch definierten Leistungen informiert und diese stehen ihr bei Bedarf zur Verfügung.
	Der Gemeinderat und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit nach.	Der Gemeinderat und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit nach.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

EVP: Erster Punkt bei Wirkungen – bitte streichen: **bei Bedarf**

SVP: Folgender Zusatz zu den Wirkungen zu den Leistungen 1 bis 3 ist zu berücksichtigen: Der Gemeinderat und Verwaltung sorgen mit dem IAFP für eine langfristige Planung und stellen so einen finanziell gesunden Gemeindehaushalt sicher. Die definierten Wirkungen innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche sind adäquat zu messen und im Geschäftsbericht zu beurteilen.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):
 Der Gemeinderat dankt der EVP für den Hinweis und setzt diesen gerne um.
 Zum Vorschlag der SVP: Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das erste Anliegen der SVP mit der Formulierung «Der Gemeinderat und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der ökonomischen [...] Nachhaltigkeit nach» abgedeckt ist. Eine 'ökonomische Nachhaltigkeit' bedeutet für den Gemeinderat, dass die Gemeinde finanziell nicht auf Kosten der zukünftigen Generationen agiert. Das zweite Anliegen der SVP nimmt der Gemeinderat, sprachlich leicht angepasst, gerne auf. Er schlägt jedoch vor, dass dieser Punkt ganz am Anfang des Reglements entsprechend erwähnt wird (siehe § 1).

Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich		
Steuerveranlagung	Steuern	Steuern

Leistungen zum Aufgabenbereich		
Sicherstellung Steuerwesen	Sicherstellung Steuerwesen	Sicherstellung Steuerwesen

Wirkungen zu den Leistungen		
Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist mitfinanziert.	Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist mitfinanziert.	Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist mitfinanziert.

Aufgabenbereich		
Gesundheit	Gesundheit	Gesundheit

Leistungen zum Aufgabenbereich		
1. Beiträge an Kinder- und Jugendzahnpflege	1. Beiträge an Kinder- und Jugendzahnpflege	1. Beiträge an Kinder- und Jugendzahnpflege
2. Beiträge an die ambulanten und stationären Pflegekosten (Pflegefiananzierung)	2. Beiträge an die ambulanten und stationären Pflegekosten (Pflegefiananzierung)	2. Beiträge an die ambulanten und stationären Pflegekosten (Pflegefiananzierung)
	3. Finanzierung und Unterstützung von gesundheitspräventiven Massnahmen	3. Finanzierung und Unterstützung von gesundheitspräventiven Massnahmen

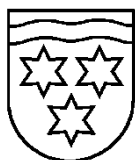
Bestehendes Reglement „Globaler Leistungsauftrag“	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Vernehmlassung	Vorschlag für revidiertes Reglement „ Globaler Leistungsauftrag “ zuhanden der Gemeindeversammlung
--	--	---

Aufgabenbereich (Fortsetzung)		
Gesundheit	Gesundheit	Gesundheit

Wirkungen zu den Leistungen 1. bis 2.		
Die Bevölkerung ist bei Gesundheitskosten finanziell unterstützt.	Die Bevölkerung ist bei Gesundheitskosten finanziell unterstützt.	Die Bevölkerung ist bei Gesundheitskosten finanziell unterstützt.
	Präventive Massnahmen für eine Gesundheitsförderung werden durchgeführt.	Präventive Massnahmen für eine Gesundheitsförderung werden durchgeführt.

<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>SP: <u>Betreffend Wirkungen und Leistungen:</u> Alle Formulierungen zu allen Aufgabenbereichen werden von der SP Birsfelden unterstützt.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR): --</p>

<p>§ 2 Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>§ 2 Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>§ 2 Vollzug Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 2 Vollzug Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 2 Vollzug Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.</p>



TRAKTANDUM NR. 5

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019

Die Gemeinde Birsfelden schliesst das Jahr 2019 mit einem Überschuss von CHF 2.7 Mio. ab. Diese positive Abweichung vom Budget um CHF 1.5 Mio. hat verschiedene Ursachen. Aufgrund der auch im letzten Jahr sehr guten Wirtschaftslage und damit verbundenen hohen Steuereinnahmen der Gebergemeinden bleiben die Ausgleichszahlungen des Finanzausgleichs auf einem erfreulichen Niveau. Zusätzlich bestätigten auch die gemeindeeigenen Steuereinnahmen den positiven Trend der letzten Jahre. Die Auflösung von Pensionskassen-Rückstellungen führte zu einer Ertragsverbesserung von CHF 0.8 Mio. Aufwandseitig konnten die selbstverantworteten Ausgaben unter Budget gehalten werden.

Wie jedes Jahr weisen gewisse Positionen eine grössere ausserordentliche Abweichung vom längerfristig zu erwartenden Kosten- oder Ertrags-Niveau auf. Darum stellen wir Ihnen auch in diesem Jahr eine normalisierte Erfolgsrechnung vor, welche diese Effekte korrigiert und das Ergebnis aussagekräftiger macht. Dieses normalisierte Ergebnis liegt für 2019 bei rund CHF 0.5 Mio. Darin eingeschlossen sind jedoch auch schon die Belastungen der zukünftigen Grossinvestitionen in die Gemeindeinfrastruktur.

Bei den Investitionen machen sich die angesprochenen Grossprojekte langsam bemerkbar. Allerdings lagen die diesbezüglichen Ausgaben 2019 noch im tiefen einstelligen Millionen-Bereich. Dank dem guten Ergebnis der Erfolgsrechnung lag der Selbstfinanzierungsgrad im letzten Jahr einiges über hundert Prozent.

Wie schon im letzten Jahr an dieser Stelle vermerkt, sei jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der beschlossenen Investitionen bei der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere bei den Schulbauten, die Verschuldung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren massiv ansteigen wird. Die erwirtschafteten Mittel werden nicht ausreichen, um diese Ausgaben eigenständig zu finanzieren.

Die Bilanz zeigt per Ende 2019 ein erfreuliches Bild. Mit dem Überschuss von CHF 2.7 Mio. beträgt der Bilanzüberschuss der Gemeinde gesunde CHF 20.3 Mio. Die verzinslichen Schulden betragen per Ende Jahr CHF 22.6 Mio. und damit über CHF 5.4 Mio. mehr als im Jahr zuvor.

Insgesamt sieht die finanzielle Lage Birsfeldens per Ende 2019 erfreulich aus. Für die nähere Zukunft verdunkeln die anstehenden Grossinvestitionen den Finanzhimmel der Gemeinde jedoch erheblich. Zusätzlich sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Krise noch nicht quantifizierbar. Der Gemeinderat wird daher unverändert stark für zusätzliche Einnahmen aus den Arealentwicklungen und für einen haushälterischen Umgang mit den Finanzmitteln Birsfeldens eintreten. Er bedankt sich an dieser Stelle bei den Gemeindeangestellten für die auch im vergangenen Jahr gelebte Ausgabendisziplin und für die breite Unterstützung der Bevölkerung bei der Bewältigung der finanziellen Herausforderungen.

Im Namen des Gemeinderats

Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Übersicht über die Finanzen

Nachfolgende Tabellen zeigen als Übersicht die wichtigsten Eckwerte und Kennzahlen zur Jahresrechnung 2019.

Ergebnisübersicht (HRM2)

Ergebnisübersicht	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Abweichung R19/B19	Abweichung R19/R18
Betriebliches Ergebnis	1'447'019	64'420	2'148'493	+1'382'599	-701'474
Ergebnis Finanzierung	1'269'693	1'157'800	1'213'390	+111'893	+56'303
Operatives Ergebnis	2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	-645'170
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	±0	±0
Gesamtergebnis	2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	-645'170
+ Abschreibung	2'472'174	2'515'570	2'476'639	-43'396	-4'465
+/- Veränderung Fonds u. SF	397	140	226'500	+257	-226'102
Selbstfinanzierung	5'189'283	3'737'930	6'065'021	+1'451'353	-875'738
Investitionsausgaben	-3'267'656	-19'076'500	-3'239'751	+15'808'844	-27'905
Investitionseinnahmen	551'225	310'000	927'003	+241'225	-375'778
Nettoinvestitionen	-2'716'432	-18'766'500	-2'312'749	+16'050'068	-403'683
Finanzierungssaldo	2'472'852	-15'028'570	3'752'272	+17'501'422	-1'279'421
Selbstfinanzierungsgrad in%	191%	20%	262%		
Nettovermögen	10'505'481		8'180'615		2'324'866

Gesamtergebnis

Das Jahr 2019 schliesst mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 2.7 Mio. ab und ist somit rund CHF 1.5 Mio. besser als budgetiert. Die Auflösung der Rückstellung zur Ausfinanzierung der BLPK (netto + CHF 0.8 Mio.) sowie diverse Verbesserungen auf der Kosten- und Ertragsseite haben zu diesem guten Ergebnis beigetragen.

Selbstfinanzierung/Selbstfinanzierungsgrad

Die Selbstfinanzierung (Cash Flow) beträgt CHF 5.2 Mio. und der Selbstfinanzierungsgrad 191%. Die Zielsetzung aus dem Finanzleitbild von 100% wurden wegen dem guten Gesamtergebnis sowie den unter dem Budget gebliebenen Nettoinvestitionen deutlich übertroffen.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 2.7 Mio. und lagen damit CHF 16 Mio. unter dem Budget. Der Grund dafür sind hauptsächlich die zeitlichen Verschiebungen von einzelnen Investitionen.

Die Anzahlung für das Gebäude der neuen Gemeindeverwaltung in der Höhe von CHF 8.6 Mio. wurde über die Bilanz verbucht und erscheint nicht unter den Investitionen. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt erst im Jahr 2020.

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo beträgt CHF 2.5 Mio. und liegt wegen den tieferen Nettoinvestitionen und der höheren Selbstfinanzierung um CHF 17.5 Mio. über dem Budget.

Nettovermögen

Das Nettovermögen ist der Saldo zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Finanzvermögen und dem auf der Passivseite ausgewiesenen Fremdkapital. Wegen dem positiven Finanzierungssaldo hat sich das Nettovermögen um CHF 2.3 Mio. auf CHF 10.5 Mio. erhöht.

Finanzkennzahlen HRM2

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts kann anhand von ausgewählten Finanzkennzahlen (Definition gemäss HRM2) beurteilt werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese im Vergleich zum Vorjahr und deren Bewertung:

Kennzahlen HRM2	Rechnung 2019	Bewertung	Rechnung 2018	Bewertung	Richtgrösse HRM2
Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	191%	Gut	262%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Allgemeiner Haushalt	194%	Gut	210%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Wasser (SF)	104%	Gut	217%	Gut	> 100%
Selbstfinanzierungsgrad Abwasser (SF)	361	Gut	n.a.	n.a.	> 100%
Zinsbelastungsanteil	-1%	Gut	0%	Gut	< 4%
Kapitaldienstanteil	5%	Gering	5%	Gering	< 5%
Selbstfinanzierungsanteil	11%	Mittel	13%	Mittel	> 20%
Investitionsanteil	8%	Schwach	8%	Schwach	> 10%
Nettoverschuldungsquotient	-44%	Gut	-35%	Gut	< 100%
Nettoschuld in Fr./Einwohner	-1'002	Vermögen	-787	Vermögen	< 600.-
Bruttoverschuldungsanteil	71%	Gut	58%	Gut	< 100%
Einwohner/innen	10'486		10'350		

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 191%. Ein positiver Selbstfinanzierungsgrad über 100% bedeutet, dass die Investitionen selbst getragen werden und somit die Investitionstätigkeit nicht zu einer Neuverschuldung führt.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil beträgt -1%. Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist der aktuelle Wert dieser Kennzahl als gut einzustufen.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil beträgt 5%. Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Haushalts durch die Kapitalkosten. Gemessen an den HRM2 Richtwerten ist diese Belastung als gering einzustufen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 12% und gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufbringen kann. Werte zwischen 10% und 20% sind als mittel einzustufen.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil ist definiert als Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben. Gemessen an den HRM2 Richtwerten weist der aktuelle Wert auf eine schwache Investitionstätigkeit hin.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der gute Wert von -44% zeigt an, dass die Gemeinde Birsfelden ein Nettovermögen ausweist.

Nettoschuld in Franken pro Einwohner

Die Aussagekraft dieser Finanzkennzahl ist beschränkt, da die Nettoschuld je nach Verkehrswert des Finanzvermögens erheblich schwankt. Zudem ist vielmehr die Finanzkraft der Einwohner und weniger die Anzahl derselben von Bedeutung.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation dar und zeigt auf, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Werte unter 100% sind als gut einzustufen.

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	3.1	2019	2019	2018	R19/B19	in %
Fiskalertrag		23'610'934	23'461'000	23'710'103	+149'934	+1 %
Regalien und Konzessionen		246'683	258'100	235'825	-11'417	-4 %
Entgelte		8'763'945	9'390'360	10'410'809	-626'415	-7 %
Verschiedene Erträge		176'905	20'700	35'171	+156'205	+755 %
Entnahmen Fonds u. SF		204'523	39'540	48'533	+164'983	+417 %
Transferertrag		10'766'795	10'739'420	11'264'569	+27'375	+0 %
Interne Verrechnungen		388'178	369'600	399'028	+18'578	+5 %
Personalaufwand		-16'932'066	-17'755'280	-17'978'627	+823'214	+5 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand		-8'555'628	-9'093'160	-8'596'816	+537'532	+6 %
Einlagen in Fonds u. SF		-204'920	-39'680	-275'032	-165'240	-416 %
Transferaufwand		-14'157'978	-14'441'010	-14'229'403	+283'032	+2 %
Interne Verrechnungen		-388'178	-369'600	-399'028	-18'578	-5 %
Betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen		3'919'193	2'579'990	4'625'132	+1'339'203	+52 %
Abschreibungen		-2'472'174	-2'515'570	-2'476'639	+43'396	+2 %
Betriebliches Ergebnis		1'447'019	64'420	2'148'493	+1'382'599	>+999 %
Finanzertrag		1'527'271	1'369'800	1'388'343	+157'471	+11 %
Finanzaufwand		-257'578	-212'000	-174'954	-45'578	-21 %
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>		<i>1'269'693</i>	<i>1'157'800</i>	<i>1'213'390</i>	<i>+111'893</i>	<i>+10 %</i>
Operatives Ergebnis		2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	+122 %
Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	±0	-
Gesamtergebnis		2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	+122 %

Erfolgsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	3.3	2019	2019	2018	R19/B19	in %
Allgemeine Verwaltung		-3'401'400	-3'895'200	-3'246'855	+493'800	+13 %
Öffentliche Sicherheit		-1'299'627	-1'128'350	-1'098'614	-171'277	-15 %
Bildung		-11'968'250	-12'124'770	-11'545'337	+156'520	+1 %
Kultur und Freizeit		-1'143'972	-1'376'000	-1'198'048	+232'028	+17 %
Gesundheit		-3'166'901	-2'676'910	-2'432'233	-489'991	-18 %
Soziale Sicherheit		-7'881'155	-8'474'360	-8'259'302	+593'205	+7 %
Verkehr		-1'668'275	-1'975'790	-1'785'539	+307'515	+16 %
Umwelt und Raumplanung		-282'015	-92'990	-30'634	-189'025	-203 %
Volkswirtschaft		177'608	225'900	206'389	-48'292	-21 %
Finanzen und Steuern		33'350'700	32'740'690	32'752'054	+610'010	+2 %
Gesamtergebnis		2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	+122 %

In der folgenden normalisierten Darstellung werden grössere Abweichung vom längerfristig zu erwartenden Kosten- oder Ertragsniveau korrigiert. Im Wesentlichen sind dies die Kosten für die Ausfinanzierung der Pensionskasse und der bauliche Unterhalt. Dieses normalisierte Ergebnis liegt für das Jahr 2019 bei rund CHF 0.5 Mio.

Erfolgsrechnung	Rechnung
Normalisiert	2019
Gesamtergebnis	2'716'712
Pensionskasse	-801'078
Finanzausgleich normalisiert	164'936
Legate	-162'214
Mehrwertabgabe Kestenholz	-223'000
Baulicher Unterhalt	-1'527'826
Vorauszahlungen Grabunterhalt	336'084
Gesamtergebnis „normalisiert“	503'614

Globalbudgets

Die Tabelle zeigt den Abschluss der Globalbudgets der Aufgabenbereiche, welche sich nach dem Reglement über die Globalbudgets und dem Reglement zum globalen Leistungsauftrag zusammensetzen. Die Informationen zu den Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des Geschäftsberichtes (Kapitel Aufgabenbereiche).

Globalbudgets	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Abweichung R19/B19	Abweichung in %
Ergebnis	2'716'712	1'222'220	3'361'882	+1'494'492	+122 %
Bau und Gemeindeentwicklung	163'250	-161'420	-187'603	+324'670	+201 %
Räumliche Entwicklung	-317'879	-460'490	-584'561	+142'611	+31 %
Wirtschaft	177'608	225'900	206'389	-48'292	-21 %
Immobilienmanagement	303'521	73'170	190'569	+230'351	+315 %
Leben in Birsfelden	-2'171'294	-2'468'350	-2'143'956	+297'056	+12 %
Freizeit, Kultur und Sport	-1'125'973	-1'292'620	-1'116'157	+166'647	+13 %
Familienergänzende Angebote	-534'378	-658'070	-490'452	+123'692	+19 %
Angebote für Kinder und Jugendliche	-510'943	-517'660	-537'346	+6'717	+1 %
Sicherheit	-537'084	-426'370	-432'051	-110'714	-26 %
Polizei	-326'728	-225'810	-237'122	-100'918	-45 %
Feuerwehr	-23'696	41'430	21'026	-65'126	-157 %
Bevölkerungsschutz	-186'661	-241'990	-215'955	+55'329	+23 %
Umwelt, Ver- und Entsorgung	469'672	386'000	712'561	+83'672	+22 %
Umweltschutz	-41'859	-105'010	-14'843	+63'151	+60 %
Abfallbeseitigung	-18'499	-24'600	46'620	+6'101	+25 %
Wasserversorgung	-165'910	-3'440	170'432	-162'470	<-999 %
Abwasserbeseitigung	187'530	33'680	-18'029	+153'850	+457 %
Multimedienetz	508'410	485'370	528'381	+23'040	+5 %
Strassen, Grünflächen und Öffentlicher Verkehr	-2'356'270	-2'321'240	-1'983'413	-35'030	-2 %
Strassen, Grünflächen und Öffentlicher Verkehr	-2'356'270	-2'321'240	-1'983'413	-35'030	-2 %
Stadtbüro	-309'933	-337'780	-267'770	+27'847	+8 %
Stadtbüro	-309'933	-337'780	-267'770	+27'847	+8 %
Soziales	-5'923'356	-6'233'650	-5'677'983	+310'294	+5 %
Sozialhilfe	-5'019'016	-5'234'550	-4'850'601	+215'534	+4 %
Mietzinsbeiträge	-100'998	-100'000	-69'486	-998	-1 %
Kindes- und Erwachsenenschutz	-802'347	-706'500	-718'724	-95'847	-14 %
Asylwesen	-995	-192'600	-39'173	+191'605	+99 %
Bildung	-11'699'030	-11'818'360	-11'262'438	+119'330	+1 %
Kindergarten, Primar- und Musikschule	-11'699'030	-11'818'360	-11'262'438	+119'330	+1 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	25'080'759	24'603'390	24'604'534	+477'369	+2 %
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen	-3'329'487	-4'550'280	-5'109'093	+1'220'793	+27 %
Steuerveranlagung	32'059'316	32'456'220	33'073'998	-396'904	-1 %
Gesundheit	-3'645'950	-3'296'910	-3'161'348	-349'040	-11 %
Ausgleich Spezialfinanzierungen	-3'121	-5'640	-199'023	+2'519	+45 %

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Artengliederung	4.1	2019	2019	2018	R19/B19	in %
Ausgaben						
Strassen/Verkehrswege		-92'638	-850'000	-532'411	+757'362	+89 %
Übrige Tiefbauten		-433'256	-1'000'000	-767'909	+566'744	+57 %
Hochbauten		-895'132	-15'782'500	-545'544	+14'887'368	+94 %
Mobilien		-985'477	-580'000	-309'514	-405'477	-70 %
Total Sachanlagen		-2'406'503	-18'212'500	-2'155'377	+15'805'997	+87 %
Software		-17'464	0	-117'197	-17'464	-
Übrige immaterielle Anlagen		-843'689	-864'000	-667'177	+20'311	+2 %
Total immaterielle Anlagen		-861'153	-864'000	-784'374	+2'847	+0 %
Darlehen		0	0	-300'000	±0	-
Total Darlehen		0	0	-300'000	±0	-
Total Investitionsausgaben		-3'267'656	-19'076'500	-3'239'751	+15'808'844	+83 %
Einnahmen						
Investitionsbeiträge von Kantonen		242'867	0	60'608	+242'867	-
Investitionsbeiträge von priv. Unternehmungen		129'476	265'000	47'006	-135'524	-51 %
Anschlussbeiträge von priv. Unternehmungen		8'628	0	156'195	+8'628	-
Erschliessungsbeiträge		0	0	251'910	±0	-
Investitionsbeiträge von priv. Haushalten		157'357	0	345'611	+157'357	-
Anschlussbeiträge von priv. Haushalten		396	45'000	65'673	-44'604	-99 %
Rückzahlung Darlehen		12'500	0	0	+12'500	-
Total Investitionsbeiträge		551'225	310'000	927'003	+241'225	+78 %
Total Investitionseinnahmen		551'225	310'000	927'003	+241'225	+78 %
Nettoinvestitionen		-2'716'432	-18'766'500	-2'312'749	+16'050'068	+86 %

Investitionsrechnung	Anhang	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung	Abweichung
Funktionale Gliederung	4.3	2019	2019	2018	R19/B19	in %
Allgemeine Verwaltung		-645'456	-8'650'000	-674'722	+8'004'544	+93 %
Öffentliche Sicherheit		-191'944	0	-279'589	-191'944	-
Bildung		-1'166'705	-6'642'500	-230'538	+5'475'796	+82 %
Kultur und Freizeit		-142'760	-465'000	-443'760	+322'240	+69 %
Gesundheit		0	0	-300'000	±0	-
Soziale Sicherheit		0	0	0	±0	-
Verkehr		-92'638	-850'000	-532'411	+757'362	+89 %
Umwelt und Raumplanung		-476'929	-2'159'000	148'271	+1'682'071	+78 %
Volkswirtschaft		0	0	0	±0	-
Finanzen und Steuern		0	0	0	±0	-
Nettoinvestitionen		-2'716'432	-18'766'500	-2'312'749	+16'050'068	+86 %

Bilanz

Die Bilanz beinhaltet auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen. Im Gegensatz zum Finanzvermögen umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Veränderungen des Verwaltungsvermögens resultieren aus der Investitionsrechnung und den Abschreibungen.

Bilanz	Anhang	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Aktiven				
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		6'822'263	9'099'877	-2'277'614
Forderungen		26'755'645	19'294'388	+7'461'257
Aktive Rechnungsabgrenzungen		2'958'946	2'989'874	-30'928
Sachanlagen		8'379'000	8'340'000	+39'000
Total Finanzvermögen		44'915'854	39'724'140	+5'191'714
Sachanlagen		24'974'129	25'199'442	-225'313
Immaterielle Anlagen		2'735'795	2'253'725	+482'071
Darlehen		341'645	354'145	-12'500
Beteiligungen	2.1	70'000	70'000	±0
Total Verwaltungsvermögen		28'121'570	27'877'312	+244'258
Total Aktiven		73'037'424	67'601'452	+5'435'972
Passiven				
Laufende Verbindlichkeiten		9'834'947	10'073'802	-238'855
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	1'000'000	6'000'000	-5'000'000
Passive Rechnungsabgrenzung		1'630'029	1'846'368	-216'339
Kurzfristige Rückstellungen	2.3	176'846	2'274'002	-2'097'157
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	21'642'855	11'214'284	+10'428'571
Langfristige Rückstellungen		0	0	±0
Fonds im Fremdkapital		125'697	135'068	-9'371
Total Fremdkapital		34'410'373	31'543'525	+2'866'849
Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierung		17'925'749	17'922'628	+3'121
Fonds im Eigenkapital	2.4	441'599	592'308	-150'710
Bilanzüberschuss	2.5	20'259'703	17'542'991	+2'716'712
Total Eigenkapital		38'627'051	36'057'927	+2'569'124
Total Passiven		73'037'424	67'601'452	+5'435'972

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	Anhang	R 2019	R 2018
Ergebnis (Aufwand-/Ertragsüberschuss)		2'716'712	3'361'882
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'472'174	2'476'639
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		204'920	275'032
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-204'523	-48'533
Selbstfinanzierung (nach HRM2)		5'189'283	6'065'021
Veränderung Forderungen		893'195	-671'179
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen		30'928	3'382'708
Veränderung laufende Verpflichtungen		102'555	906'970
Veränderung passive Rechnungsabgrenzungen		-216'339	382'484
Veränderung kurzfristige Rückstellungen		-2'097'157	261'745
Geldfluss aus operativer Tätigkeit		3'902'466	10'327'747
Investitionsausgaben (liquiditätswirksam 1)		-12'209'067	-2'756'554
Investitionseinnahmen (liquiditätswirksam)		587'915	172'943
Veränderung von Darlehen und Beteiligungen, Verwaltungsvermögen		12'500	-287'500
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-11'608'651	-2'871'111
Veränderung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	-5'000'000	3'000'000
Veränderung langfristige Finanzverbindlichkeiten	2.2	10'428'571	-6'571'429
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		5'428'571	-3'571'429
Veränderung Flüssige Mittel		-2'277'614	3'885'207
Flüssige Mittel am 1. Januar		9'099'877	5'214'670
Flüssige Mittel am 31. Dezember		6'822'263	9'099'877

Die Geldflussrechnung ist kein Bestandteil der kantonalen Vorgabe zu HRM2. Sie soll zu einem besseren Verständnis des Geldflusses führen.

1) Die grosse Differenz zu der Investitionsrechnung ergibt sich durch die Anzahlung von CHF 8.6 Mio. für das neue Verwaltungsgebäude. Diese Anzahlung wurde in dieser Darstellung unter den Investitionsausgaben aufgeführt.

Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §3 des Reglements betreffend die Globalbudgetierung und §164 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2019, die mit einem Überschuss von CHF 2'716'712 abschliesst, wird genehmigt.
2. Der Geschäftsbericht 2019 wird genehmigt.

Birsfelden, 28. April 2020, GRB Nr. 139

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



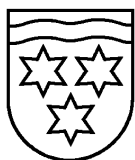
Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

Das vollständige Dokument „Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019“ kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder online unter www.birsfelden.ch eingesehen werden.



EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2019

Prüfungsauftrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2019 der Gemeinde Birsfelden gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeinderechnungsverordnung geprüft. Es gilt dabei festzustellen, ob die Buchführung den anerkannten Grundsätzen und den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht. Ebenso muss die Aufstellung der Jahresrechnung (inkl. Anhänge) den Vorgaben entsprechen und frei von wesentlichen Falschaussagen sein.

Als bewährte Revisionspartnerin hat die BDO AG im Auftrag der RPK die Prüfung der Jahresrechnung (Buchführung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) vorgenommen.

Prüfungsbefund und Antrag

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kommt die RPK zum Schluss, dass die Buchführung und die Rechnungsausweise den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung entsprechen. Daher empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung einstimmig, die Rechnung 2019 und den Geschäftsbericht 2019 zu genehmigen.

Birsfelden, 17. Mai 2020

Für die Rechnungsprüfungskommission

Florian Dettwiler
Präsident

Nathan Herzog
Vize-Präsident

Ausführungen zum Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2019

Prüfungsdurchführung

Die im Auftrag der RPK eingesetzte Revisionsgesellschaft BDO AG hat eine Zwischen- und eine Schlussrevision durchgeführt. Prüfungsschwerpunkte in der Zwischenrevision im Dezember 2019 waren neben Verkehrsprüfungen (in den Bereichen Gesundheit, Soziale Sicherheit und Verkehr) die Finanz- und Liquiditätsplanung der Gemeinde sowie die Neubewertung der Grundstücke und Liegenschaften im Finanzvermögen. Die Schlussrevision im April 2020 umfasste die Prüfung der Buchführung, des Rechnungsabschlusses, der Vermögenswerte und der Eventualverpflichtungen/-guthaben. Die RPK selbst hat insbesondere den Geschäftsbericht 2019 und die darin enthaltenen Globalbudgets mittels Vergleich der Zahlen mit dem Budget 2019 und der Rechnung 2018 begutachtet. Fragen der RPK zu wesentlichen Budgetabweichungen und Sondereffekten wurden in einer gemeinsamen Sitzung und auf schriftlichem Weg mit Finanzverwalter T. Wiedmer erläutert und geklärt. Zudem hat die RPK die Befragung der Geschäftsprüfungskommission zum Thema Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) unterstützt.

Prüfungsergebnisse

Rechnungsergebnis und Bilanz

Die Rechnungsausweise 2019 der Gemeinde Birsfelden weisen einen Ertragsüberschuss von CHF 2'716'712 aus. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) wächst auf CHF 20.3 Mio. an. Sowohl Buchführung wie auch die Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und können gestützt auf die Prüfungen der BDO und der RPK in vorliegender Form genehmigt werden.

Der Rechnungsabschluss ist erneut positiv und um rund CHF 1.5 Mio. besser als budgetiert. Für die Abweichung hauptsächlich verantwortlich ist die Auflösung der Rückstellung für die Ausfinanzierung der Pensionskasse der Lehrpersonen. Weitere wesentliche Abweichungen sind im Geschäftsbericht transparent ausgewiesen und für die RPK plausibel.

Das positive Ergebnis und die im Berichtsjahr tiefen Investitionen führen dazu, dass der Finanzierungssaldo mit CHF 2.47 Mio. positiv ausfällt und der Selbstfinanzierungsgrad mit 191% ausgewiesen werden kann.

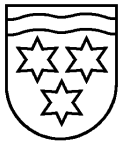
In der Rechnungsperiode ist das am Kapitalmarkt beschaffte verzinsliche Fremdkapital um CHF 5.4 Mio. angestiegen. Aufgrund der anstehenden Investitionen wird mittelfristig weiter Bedarf an Fremdkapital bestehen. In der Bilanz weist das gesamte Fremdkapital einen Anstieg von «nur» CHF Mio. 2.9 aus. Die Differenz zum Anstieg bei den verzinslichen Schulden ist mit der Auflösung der Rückstellungen zu erklären.

Finanz- und Liquiditätsplanung

Bedingt durch die bereits bewilligten grösseren Investitionen steigt der Finanzierungsbedarf der Gemeinde. Vertieft wurde deshalb die Finanz- und Liquiditätsplanung der Gemeinde begutachtet. Die Ergebnisse der BDO lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Erstellung des Budgets und Finanzplans wie auch die Liquiditätsplanung erfolgen gewissenhaft unter Berücksichtigung aktueller Prognosen der Wirtschaftskennzahlen und der Kantonsvorgaben.
- Es wird ein hoher Investitionsbedarf für die Gemeinde Birsfelden ausgewiesen, weshalb die effektive Verschuldung der Gemeinde sowie auch die Verschuldung pro Kopf in den nächsten Jahren massiv zunehmen wird. Dem Zinsänderungsrisiko wird so gut wie möglich mittels Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen begegnet.
- Demgegenüber wird mit einer Zunahme der Steuereinkünfte durch die natürlichen Personen gerechnet, währendem bei den juristischen Personen mit einem Rückgang der Steuereinnahmen kalkuliert wird.
- Um die Liquidität zu gewährleisten, wird in der Planung einerseits die Saisonalität der Geldflüsse berücksichtigt und andererseits wird die Kreditsituation monatlich ausgewertet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Corona-Pandemie noch nicht absehbar. Deren Ausmass und die damit verbundenen Folgen für die Gemeinde Birsfelden sind auch jetzt nur schwierig abzuschätzen. Es muss jedoch mit einer Verschlechterung der Finanzlage für die Gemeinde gerechnet werden.



GEMEINDE BIRSFELDEN

Vorlage an die Gemeindeversammlung

6/2020

TRAKTANDUM NR. 6

Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 18. Februar 2020, GRB Nr. 59

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission Birsfelden für das Jahr 2019

Die Geschäftsprüfungskommission Birsfelden (GPK) besteht aus sieben Mitgliedern der Gemeindekommission und wird von dieser gewählt. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:	Bänziger Samuel	SVP
Vizepräsident:	Burkhard Frey	SP
Mitglieder:	Donati Pascal	FDP
	Sacha Truffer	FDP (per 18. März neu gewählt für Werner Lüthi)
	Somlo Kevin	SP
	Saavedra Ramiro	SP
	Maier Thomas	CVP

Gemäss § 102 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- Prüfung der Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr zu 8 Sitzungen getroffen und dabei die folgenden Überprüfungen und Abklärungen vollzogen:

- 21. Januar 2019: Abschluss der Berichte 2018
- 26. Februar 2019: Prüfung betreffend Submission, Vorbereitungssitzung, Austausch mit der RPK
- 01. April 2019: Prüfung betreffend Abteilung Sicherheit und Bildung
- 13. Mai 2019: Befragung betreffend externe Beratung, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen
- 24. Juni 2019: Prüfung betreffend Strassensanierung Salinenstrasse
- 26. August 2019: Prüfung betreffend Personalwesen
- 21. Oktober 2019: Prüfung betreffend aktueller Stand Submission
- 18. November 2019: Prüfung betreffend Risiken

Um die Geschäfte und Themen sachlich prüfen zu können, hat die GPK anlässlich der entsprechenden Befragungen jeweils die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie auch die betroffenen Abteilungsleiter/innen resp. Mitarbeiter/innen eingeladen.

Gemäss § 102a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen im vergangenen Jahr. Mit diesem Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

Wie der Gemeinderat die Feststellungen aufnimmt und mit welchen Massnahmen er die Empfehlungen umsetzt, liegt in seinem Ermessen.

Bericht der GPK betreffend Sicherheit und Bildung vom 1. April 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 1. April 2019 mit den Themen Sicherheit und Bildung. Die GPK hat sich mit Simon Oberbeck, dem zuständigen Gemeinderat, getroffen. Vorgängig liess ihm die GPK einen Fragekatalog zukommen, welcher durch Simon Oberbeck beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen, dem Gespräch sowie nachträglich eingegangenen Ergänzungen und Dokumenten lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Sicherheit - Organisation

Das Departement Sicherheit wurde im vergangenen Jahr reorganisiert. Auslöser war der Weggang des damaligen Abteilungsleiters Samir Stroh. Neuer Verantwortlicher ist Daniel Lerch, der bereits aus seiner vorherigen Tätigkeit das Departement kennt. Die Aufgaben wurden zum Teil neu zugeteilt.

Die Reorganisation war insgesamt stellenneutral, so dass keine zusätzlichen Stellenprozente aufgebaut werden mussten. Aufgrund dieser Reorganisation sind noch nicht alle Stellenbeschreibungen auf dem neusten Stand. Sie werden der GPK zugestellt, sobald sie vorhanden sind.

Durch die Übergabe der Leitung des Departements Sicherheit an einen bereits erfahrenen Mitarbeiter ist trotz der Umstrukturierung eine nahtlose Weiterführung der Aufgaben gewährleistet.

Wichtig ist der GPK, dass die Reorganisation, und damit die neuen Aufgaben der einzelnen Stellen, aufwandgerecht vorgenommen wurden.

Polizei - Leistung

Im IAFP wird das Leistungsziel "Patrouillen im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering" angegeben. Im Zusammenhang mit der Polizeitätigkeit wurden deshalb vor allem folgende Themen beleuchtet:

- Patrouillentätigkeit Gemeindepolizei
- Zusammenarbeit mit Securitas
- Zusammenarbeit mit Kantonspolizei
- Ruhestörung
- Littering
- Bussen

Alles in allem kann festgehalten werden, dass die Einsätze wegen Lärmbelästigung in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Präsenz der Gemeindepolizei, aber auch auf die gute Zusammenarbeit der Securitas mit der Kantonspolizei.

Der Auftrag für die Dienstleistung "Ruhe und Ordnung" sowie "Bewachung Birskopfmatte" wurde 2018 neu ausgeschrieben und an die Securitas mit einem Kostendach für 3 Jahre vergeben. Er beinhaltet zum einen den telefonischen Pikettdienst (ausserhalb Dienstzeiten GEPO) und die Intervention (Nachtruhestörung etc.) sowie die Kontrolle der Birskopfmatte und des Nachtparkings.

Jahr	Si-Dienstleister	Gemeindepolizei	Polizei BL
2015	53	5	11
2016	66	14	29
2017	47	5	18
2018	43	22	26
2019	11	13	7

Tabelle1: Einsatzzahlen im Bereich Ruhe & Ordnung der Periode 2015-2019 geordnet nach Erbringer

Besonders an den Wochenenden in den Sommermonaten kommt es immer wieder zu Littering. Allgemein hat sich die Lage jedoch beruhigt. Obschon die Möglichkeiten beschränkt seien, regt die GPK an, die Bevölkerung generell zum Littering, aber auch im Speziellen auf die Einhaltung der Zeiten für das Bereitstellen des Hausmülls zu sensibilisieren.

Die Bussen für Ruhestörung und Littering halten sich auf einem sehr tiefen Niveau.

Polizei –Wirkung

Das Wirkungsziel "Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich sicher und verhalten sich im Strassenverkehr regelkonform" wird mit dem Indikator "Patrouillendienst in % der Arbeitszeit GEPO" gemessen. Vorgabe ist, dass die GEPO 50% ihrer Tätigkeit im Ausseneinsatz verbringt.

Die GPK gibt zu bedenken, dass der Nachweis über die Häufigkeit von Aussendiensttätigkeiten kein konkreter Nachweis ist, ob das Wirkungsziel erreicht wurde. Es wird empfohlen, die Wirkung der Tätigkeit der GEPO über weitere Indikatoren zu messen.

Feuerwehr und Bevölkerungsschutz – Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des zuständigen Gemeinderates ist klar definiert. Er umfasst:

- Regelmässige Arbeitsgruppensitzungen
- Löschvorsteher (Kontaktperson für Kanton, Behörden, Gewerbe und Bevölkerung)
- Teilnahme an kantonalen Veranstaltungen
- Strategische Ausrichtung
- Erfolgskontrolle
- Budgetierung und Controlling

In dieser Legislatur galt der Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges grosse Aufmerksamkeit. Diese wurde durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Das Fahrzeug sollte bis Ende Jahr einsatzbereit sein.

Bildung – Aufgabenbereich

Der zuständige Gemeinderat vertritt die Gemeinde im Schulrat. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Schule. Die zumeist finanziellen Entscheide, welche nicht im Kompetenzbereich des Schulrats liegen, bringt der zuständige Gemeinderat in den Gemeinderat ein. Er unterstützt Schulrat und die Schulleitungen bei strategischen Fragen zur Ausrichtung der Schule.

In der laufenden Legislatur wurden wichtige Infrastrukturentscheide beschlossen. Der zuständige Gemeinderat bringt sich bei diesen Grossprojekten ein und verantwortet die bestellerseitige Eingabe politisch.

Für den zuständigen Gemeinderat als Mitglied des Schulrates gelten auch die allgemeinen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates.

Simon Oberbeck hat in diesem Zusammenhang die Vernetzung zwischen den Kompetenzen der Gemeinde, des Schulrates und des Kantons ausführlich dargelegt.

Feststellung und Empfehlung

Zunächst hat die GPK überrascht zur Kenntnis genommen, dass Simon Oberbeck seit seinem Amtsantritt als Gemeinderat zum ersten Mal ein Thema vor der GPK vertreten musste. Simon Oberbeck hat ausführlich und kompetent zu seinen Departementen Auskunft gegeben, wobei er vor allem im Zusammenhang mit der Bildung ausserordentlich dossiersicher aufgetreten ist.

Die GPK empfiehlt folgende Punkte zu prüfen resp. zu berücksichtigen:

- Stellenbeschreibungen im Bereich Sicherheit fertigstellen
- Auswertung über die Nacheinsätze der Securitas erstellen
- Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. Verursacher zum Thema Littering
- Weitere, adäquate Indikatoren für die Erreichung des Wirkungsziels bestimmen und messen

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat kann die Empfehlungen der GPK nachvollziehen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- *Stellenbeschreibungen im Bereich Sicherheit fertigstellen*
Die Stellenbeschreibungen werden regelmässig im Rahmen der stattfindenden Mitarbeitergespräche besprochen und auf Aktualität überprüft. Besteht Anpassungsbedarf, wird dieser so zeitnah wie möglich geklärt und die Stellenbeschreibung wird aktualisiert. Da aufgrund struktureller Anpassungen in der Abteilung Sicherheit zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht alle Stellenbeschreibungen vorliegen, werden diese, sobald sie vorliegen, der Geschäftsprüfungskommission zugestellt.
- *Auswertung über die Nachteinsätze der Securitas erstellen*
Die Auswertungen können, wenn auch mit einem gewissen (Zusatz-)Aufwand erstellt werden. Für eine zielgerichtete Umsetzung müsste „Sinn und Zweck“ vorgängig mit der GPK geklärt werden.
- *Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. Verursacher zum Thema Littering*
Das Thema ist auf der Gemeindeverwaltung und beim Gemeinderat „unter ständiger Beobachtung“. Situativ werden jeweils Massnahmen geprüft und zeitnah umgesetzt (z.Bsp. Aufstockung Infrastruktur und Einsetzung Patrouille auf dem Birsvorland). Erfahrungen (z.Bsp. der Stadt Basel) zeigen jedoch, dass allgemeine Kampagnen wenig bringen. Auch aus Nutzen-/Kostenüberlegungen ist die Gemeinde in diesem Bereich sehr zurückhaltend. Die Departementsvorsteher Sicherheit (GR Simon Oberbeck) und Umwelt (GR Désirée Jaun) werden zusammen geeignete Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung evaluieren.
- *Weitere, adäquate Indikatoren für die Erreichung des Wirkungsziels bestimmen und messen*
Die Überprüfung und ggfs. Anpassung der Leistungs-/Wirkungsziele sowie deren Indikatoren findet jährlich im Rahmen des Budgetprozesses statt. Im Rahmen des Integrierten Aufgaben und Finanzplans (IAFP) 2020 werden neue Leistungs- und Wirkungsziele für den Bereich Sicherheit eruiert.

Bericht der GPK betreffend externe Beratungen, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen von Behörden und Kommissionen vom 13. Mai 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 13. Mai 2019 mit Themen rund um externe Beratungen, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen von Behörden und Kommissionen. Die GPK hat sich mit Gemeindepräsident Christof Hiltmann und dem Leiter Finanzen Tom Wiedmer getroffen. Vorgängig liess ihnen die GPK einen Fragekatalog zukommen, welcher durch die beiden obgenannten beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Externe Beratung

Grundsätzlich werden alle Beschaffungen ab CHF 50'000.- im Submissionsverfahren ausgeschrieben. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz in Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen. Die kantonalen Beschaffungsgesetze sehen jedoch zwingend eine Submission ab CHF 150'000.- vor. Dem Gemeinderat ist durchaus bewusst, dass die Vergabe von Beratungsmandaten mit gesundem Augenmass vergeben werden muss. Es gilt dabei gut abzuwägen, inwiefern ein externer Berater, der bereits Mandate erhalten hat, einen Mehrwert gegenüber neuen Beratern bringen kann, ohne dass der Eindruck einer unangemessenen Bevorzugung entsteht. Die GPK konnte aufgrund der eingereichten Unterlagen keine Auffälligkeiten feststellen.

Spesen

Aufgrund der Totalrevision des Personalreglements wurde auch die Verordnung zum Personalreglement vom Gemeinderat überarbeitet. Es ist seit dem 01.01.2019 in Kraft. Die Änderungen wurden mit einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der auch zwei Mitglieder des Personalrates vertreten waren. Die Mitarbeiter wurden aktiv über die Veränderungen informiert.

Spesen der Mitarbeitenden werden unter zwei Voraussetzungen genehmigt:

- Eine reglementarische Grundlage ist vorhanden
- Der Vorgesetzte hat die Spesen bewilligt

Der GPK ist aufgefallen, dass die Spesenbeträge im Allgemeinen sehr tief sind. Zudem konnte auch keine unnötige Häufung von Spesen bei einzelnen Personen oder zu einem einzelnen Thema festgestellt werden.

Nebenmandate

Die Mandate der Gemeinderätinnen und -räte wurden detailliert und umfassend aufgelistet. Die Gemeinderätinnen und -räte üben keine Verwaltungsratsmandate aus, bei denen sie direkt als Vertreter der Gemeinde mandatiert wurden. Die Gemeinderätinnen und -räte üben keine Mandate im Grenzbereich Behörde/Wirtschaft aus. Die GPK hat keine Auffälligkeiten feststellen können.

Vergütung von Behörden und Kommissionen

Die GPK hat im Zusammenhang mit der ausführlichen Übersicht der Vergütungen von Behörden und Kommissionen des 2. Semesters 2018 keine Auffälligkeiten feststellen können.

Feststellung und Empfehlung

Christof Hiltmann und Tom Wiedmer haben ausführlich und kompetent zu den Themen Auskunft gegeben. Die Sensibilität ist vorhanden. Von der GPK konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Die GPK spricht deshalb keine zusätzlichen Empfehlungen aus, möchte jedoch betonen, dass im Zusammenhang mit den anfallenden grossen raumplanerischen Veränderungen in Birsfelden die bestehende Sensibilität auf diesen Themen unbedingt aufrecht erhalten werden muss.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für ihre Beurteilung. Er wird mit diesem Thema auch in Zukunft mit der nötigen Sensibilität und Sorgfalt umgehen.

Bericht der GPK betreffend Strassensanierung Salinenstrasse vom 19. Juni 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 24. Juni 2019 mit dem Projekt der Strassensanierung Salinenstrasse. Die GPK hat hierzu die zuständige Gemeinderätin D. Jaun, den Leiter der Gemeindeverwaltung M. Schürmann sowie den Bauverwalter R. Bader zur Befragung eingeladen. Schriftlich gestellte Fragen der GPK wurden vorgängig beantwortet und, wo verlangt, dokumentiert. Die GPK erhielt Einsicht in das vorbildlich geführte Projektdossier.

Aussergewöhnliche Belastung des Bauverwalters

Generell festzustellen ist der ausserordentlich umfangreiche Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Bauverwalters Bader. Dieser wird derzeit überprüft. Aufgrund der hohen Arbeitslast erfolgten regelmässig externe Vergaben an Planungsbüros.

Mangelhafte Ablage im Submissionsverfahren

Erneut musste die GPK feststellen, dass vorschriftswidrig bei der Ablage der Vergabeunterlagen (Offertenablagen) die nicht berücksichtigten Offerten nach Bauvollendung entsorgt werden. Dadurch ist es der GPK nicht möglich, ihrer Kontrollaufgabe im Auftrag der Gemeinde nachzukommen und die Submissionsprozesse lückenlos nachzuvollziehen. Die GPK rügt diesen Sachverhalt explizit. Diese Schwachstelle ist gemäss Schürmann erkannt und eine vollständige Ablage wird ab sofort zugesichert. Die GPK erwartet bis Ende 2019 die Vorlage einer konkreten Ausgestaltung der Ablage zur Kenntnisnahme der GPK.

Kreditüberschreitung

Im Speziellen befasste sich die GPK mit der Frage der Kreditüberschreitung beim Gesamtprojekt Sanierung Salinenstrasse. Änderungen in der Projektanlage (u.a. Vergabe von ursprünglich intern geplanten Leistungen an externe Lieferanten) führten zur Notwendigkeit eines Nachtragskredits zur Deckung einer Überschreitung von rund CHF 100'000 gegenüber dem von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit von CHF 240'000. In der Folge hat die Gemeindekommission (GK) kompetenzgemäss den erforderlichen Zusatzkredit bewilligt. Die GPK stellt fest, dass die Bewilligungsvorgänge rund um dieses Projekt insgesamt vorschriftskonform erfolgten. Die ursächlichen Mängel in der Projektleitung wurden vom Gemeinderat erkannt und gegenüber der GK korrekt dargestellt.

Optimierungsmassnahmen eingeleitet

Die GPK nimmt Kenntnis davon, dass aus den Erfahrungen des Projekts Salinenstrasse Lehren gezogen wurden, die bei künftigen Bauvorhaben zur Anwendung kommen werden: In erster Linie sind dies verwaltungsinterne Controllinginstrumente, die sicherstellen, dass vor Baubeginn die dem aktuellen Projektstand entsprechenden Kreditbeschlüsse vorliegen. Für komplexe Projekte wird künftig eine externe Bauherrenunterstützung inkl. Budgetverantwortung bzw. -kontrolle wie z.B. bei den Projekten Schulhaus Sternenfeld oder der Sanierung Schwimmhalle eingesetzt. Aus ähnlichen Überlegungen wurden auch zwei GK-Mitglieder in die Begleitkommission Schulhausbauten einbezogen. In Betracht gezogen wird überdies eine externe Überprüfung der Projektmanagement-Prozesse zur Erkennung möglicher Optimierungspotenziale. Die Submissionsunterlagen werden ab sofort elektronisch in der Geschäftsverwaltungssoftware Axioma dokumentiert. Bei besonders umfangreichen Unterlagen bei Ausschreibungen können diese ausnahmsweise in Papierform archiviert werden. Die GPK begrüsst diese Massnahmen.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für den vorliegenden Bericht. Er nimmt zu zwei Themen wie folgt Stellung:

Aussergewöhnliche Belastung des Bauverwalters: Präzisierung

Die GPK stellt zu diesem Thema u.a. das Folgende fest: „(...) Aufgrund der hohen Arbeitslast erfolgten regelmässig externe Vergaben an Planungsbüros.“

Die hohe Arbeitslast kann – in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung – ein Grund dafür sein, dass externe Unterstützung zugezogen wird.

Im vorliegenden Projekt Salinenstrasse respektive generell bei Projekten zu Sanierung von Strassen ist der Zuzug von externen Planungsbüros Standard. Das liegt daran, dass die Gemeindeverwaltung grundsätzlich sehr „schlank aufgestellt ist“ und mittlere bis grosse Projekte immer mit externer Planungsunterstützung erfolgen.

Mangelhafte Ablage im Submissionsverfahren: Erledigung der Pendenz und ergänzende Informationen

Wie an der Befragung bereits festgehalten, werden zukünftig die Offerten umfassend abgelegt. Diese Ablage erfolgt entweder elektronisch im Axioma oder, wenn der Umfang für ein Einscannen zu gross ist, in physischer Form. Mehr Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Ablage sind nicht möglich. Der Gemeinderat betrachtet deshalb die von der GPK dazu festgehaltene Pendenz bereits als erledigt.

Die GPK schreibt weiter im Bericht, „(...) dass vorschriftswidrig bei der Ablage der Vergabeunterlagen (Offertenablagen) die nicht berücksichtigten Offerten nach Bauvollendung entsorgt werden. (...)“. Der Gemeinderat hält dazu ergänzend das Folgende fest:

- In der Verordnung zum Beschaffungsgesetz gibt es lediglich Vorschriften zur Aktenaufbewahrung im GATT/WTO Verfahren (§ 29 Aktenaufbewahrungspflicht: In Beschaffungsverfahren nach GATT/WTO-Übereinkommen sind die einschlägigen Unterlagen für die Dauer von mindestens 3 Jahren aufzubewahren). Mit dem vorliegenden Projekt sind wir weit entfernt vom GATT/WTO-Verfahren. Von einem vorschriftswidrigen Verfahren kann deshalb nicht die Rede sein.
- Die Nachfrage bei der Beschaffungsstelle des Kantons hat unsere Praxis bestätigt. Insbesondere bei der BUD werden die Unterlagen auch nur kurz aufbewahrt und anschliessend entsorgt.

Bericht der GPK betreffend Stabsstelle Personal vom 26. August 2019

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 26. August 2019 mit der Stabsstelle Personal. Anwesend von seitens Verwaltung waren die Stelleninhaberin Daniela Hofstetter sowie ihr Vorgesetzter, Gemeindeverwalter Martin Schürmann.

Vorgängig liess die GPK ihnen einen Fragekatalog zukommen, welcher durch die beiden obgenannten beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Allgemeines

Der Stellenbeschrieb zur Stabsstelle Personal ist vorhanden. Daraus zu entnehmen sind die Aufgaben, welche die Personalfachstelle umfasst. Zentrale Fachaufgaben sind die Koordination und Begleitung des Anstellungsprozesses, der Personaladministration (inkl. Ein-/Austritt), die Vorbereitung und Begleitung der Personalbeurteilung und –entwicklung sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltungsleitung bei Fragen hinsichtlich Personalhonorierung, -strategie und -bedarfsplanung.

Ablauf Neueinstellungen

Die GPK liess sich den Ablauf einer Neueinstellung infolge Ersatzanstellung und Neueinstellung (neu geschaffene Funktion) erläutern. Dieser Prozess wird, wie bereits erwähnt, von der Personalfachstelle begleitet und koordiniert.

Hier hervorzuheben gilt die Anstellungsinstanz, welche im Personalreglement §9 wie folgt definiert ist:

¹ *Der GR ist Anstellungsinstanz für die Funktion Leitung Gemeindeverwaltung sowie der Abteilungs-,*

Team- und Fachstellenleitungen (Kaderfunktionen mit und ohne Führungsverantwortung).

² *Die GL ist Anstellungsinstanz für alle anderen unbefristeten sowie für die befristeten und privatrechtlichen Anstellungen.*

In der Praxis bedeutet dies, dass die Anstellungsinstanz aus einer juristischen Perspektive die Verantwortung übernimmt, in der Praxis aber die Entscheidungskompetenz insbesondere bei Stellen ohne Fach- oder Führungskompetenzen bei den Abteilungsleitern liegt. Gemäss Gemeindeverwalter Martin Schürmann wird die klare Trennung zwischen operativer und strategischer Leitung im Anstellungsprozess vom Gemeinderat geachtet und respektiert.

Im Rahmen der Überprüfung verlangte die GPK Einsicht in die Dossiers der letzten beiden Neueinstellungen. Hierzu darf festgehalten werden, dass die Dossiers übersichtlich geführt werden und vollständig sind. So ist auch ersichtlich, dass Referenzen eingeholt und diese kontaktiert wurden. Dies ist anhand der Gesprächsprotokolle ersichtlich.

Überprüfung Umsetzung Personalpolitik

Das Personalreglement gibt die Ziele der Personalpolitik vor; der GR formuliert entsprechend §3 des Personalreglements die Personalpolitik. Gemäss Antwort des Gemeinderates wurde die Personalpolitik bisher vom Gemeinderat noch nicht explizit formuliert. Dies soll zu Beginn der neuen Legislatur, 2.Halbjahr 2020, der Fall sein. Danach wird die Geschäftsleitung die notwendigen Instrumente zur Umsetzung sowie zum Controlling und zur Berichterstattung schaffen.

Weiteres

- Akteneinsicht

Gemäss dem Personalreglement haben Angestellte das Recht, Einsicht in ihre Personalakte zu nehmen (§ 7). Informiert über dieses Recht werden die Mitarbeitenden im Personalreglement, welches ihnen ausgehändigt wurde. Zudem erhalten alle neu Eintretenden ein Exemplar. Von diesem Recht wird nur sehr selten Gebrauch gemacht. In den letzten sieben Jahren kam dies lediglich zweimal vor. Ein Fall erfolgte im Rahmen der ordentlichen Pensionierung.

- privatrechtliche Anstellung

Von total 108 angestellten Personen (ohne Lehrpersonen) sind heute 36 Personen privatrechtlich angestellt. Es handelt sich dabei entweder um befristete Verträge, Verträge auf Stundenbasis oder nicht hoheitliche Aufgaben. Darunter fallen Praktikanten, Aushilfen, Lernende oder Reinigungskräfte.

- Abgangsentschädigung

Der Gemeinderat hat in den letzten fünf Jahren in zwei Fällen eine Abgangsentschädigung gemäss Personalreglement § 19 entrichtet. Die GPK hat Einsicht in die Dossiers erhalten. Dabei ist festzuhalten, dass beide Fälle adäquat und vollständig dokumentiert sind. Ebenfalls ersichtlich in den Berichten sind die Güterabwägung und Diskussion, welche den Gemeinderat bewogen haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden und eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist in einem Fall hauptsächlich durch den Sozialplan im Rahmen des Sanierungspaketes und der Anzahl Dienstjahre beeinflusst.

Feststellung und Empfehlung

Daniela Hofstetter und Martin Schürmann haben ausführlich und kompetent zu den Themen rund um die Personalfachstelle und deren Aufgabengebiete Auskunft gegeben. Die GPK hat keine Feststellungen oder Empfehlungen.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

-

Bericht der GPK betreffend Submission vom 26. Februar und 21. Oktober 2019

Ausgangslage

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit untersuchte die GPK im Berichtsjahr 2017 den Submissionsbereich. Dabei wurde festgestellt, dass die in der Beschaffungsordnung festgehaltenen Kontrollen in den vergangenen Jahren unterblieben sind. Für die Kontrollen zuständig ist die Geschäftsleitung der Gemeinde Birsfelden.

Der Gemeindeverwalter orientierte damals die GPK über die vorgesehenen Sofortmassnahmen, insbesondere die Schulung der verantwortlichen Personen sowie die neu in kürzeren Abständen angesetzten Kontrollen. Diese Massnahmen sollen sicherzustellen, dass die Beschaffungsordnung künftig vollumfänglich eingehalten wird.

Der Kontrollauftrag an die Geschäftsleitung ist dabei in der Beschaffungsordnung wie folgt definiert:

§ 8 Weitere Beschaffungs-Aufgaben und -Kompetenzen der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung überprüft in regelmässigen Abständen – aber mindestens einmal jährlich – die Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung.

2 Die Überprüfungen finden gesamtheitlich, aber mit Schwergewicht auf die Themen „marktüblicher Beschaffungspreis“ und „Einhaltung der Beschaffungs-Entscheidungen der Geschäftsleitung“ statt.

Untersuchung und Feststellung

Im Februar 2019 verlangte die GPK die Submissionskontrollberichte der Jahre 2017 und 2018. Dabei musste festgestellt werden, dass weder die Berichte geführt noch eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung stattgefunden hat.

Die GPK rügte dieses Verhalten ausdrücklich und erwartete die rasche Zustellung der Berichte. Die Geschäftsleitung wurde dazu aufgefordert, die Kontrollberichte künftig fristgerecht zu erstellen, um ihren Kontrollauftrag wahrnehmen zu können.

Massnahmen der Geschäftsleitung

Im Frühling 2019 wurden die Kontrollen für die Jahre 2017 und 2018 nachgeholt. Dabei wurde eine Stichprobe ausgewählt und festgestellt, dass die kantonalen Gesetze in allen geprüften Fällen eingehalten wurden. Die kommunalen Vorgaben (Beschaffungsordnung) wurden jedoch nicht in genügendem Umfang eingehalten. Dieser Umstand (v.a. Dokumentation und Anzahl Offerten) wurde mit den verantwortlichen Personen umgehend besprochen und die Zielsetzung „vollständige Einhaltung der Vorgaben der Beschaffungsordnung“ klar kommuniziert.

Zudem beschloss die Geschäftsleitung folgende Massnahmen:

- regelmässige Schulungen
- kürzerer Kontrollintervall mit vorgängig festgelegten Kontrollterminen
- Bericht über Kontrolle und Schulung mindestens einmal jährlich an die Geschäftsleitung und den Gemeinderat
- Diskussion der Submissionsthematik in den zweiwöchentlichen Sitzungen der Abteilungsleiter mit dem Gemeindeverwalter
- Zielsetzung im MAG der mit Submissionen betrauten Mitarbeitenden

Erste Erfahrungen mit dem neuen Vorgehen

Gemäss den Angaben von Gemeindeverwalter Martin Schürmann vom 21. Oktober 2019 konnten die beschlossenen Massnahmen bereits umgesetzt werden. Neu finden die Kontrollen halbjährlich statt. Zudem wurde bereits eine erste Schulung durchgeführt. Diese Schulung war in erster Linie ein Refresher. Zudem war es wichtig, die mit den Submissionen beauftragten Angestellten zu sensibilisieren.

Abschliessende Feststellungen der GPK

Die GPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die angekündigten Massnahmen bereits umgesetzt worden sind. Dabei werden die Massnahmen von der GPK als adäquat und zielgerichtet beurteilt. Insbesondere die Zielsetzung im MAG sowie regelmässige Schulungen sind wirkungsvolle Instrumente.

Dennoch ist aber auch die Geschäftsleitung aufgefordert, ihrer Prüfungsfunktion nach zu kommen. Die GPK sieht auch den Gemeinderat in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzte Beschaffungsordnung eingehalten wird. Der Gemeinderat muss sich diesem Thema prioritär annehmen. In der Vergangenheit, insbesondere nach der letzten Prüfung im Berichtsjahr 2017, scheint dies keine Priorität gewesen zu sein.

Anderenfalls ist der Gemeinderat angehalten, die Beschaffungsordnung anzupassen. Die GPK unterstreicht in diesem Zusammenhang jedoch, dass für sie regelmässige Kontrollen unumgänglich sind.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Aufbauend auf den bereits implementierten Massnahmen der Geschäftsleitung (halbjährliche Kontrolle) wird der Geschäftsleitung der Auftrag erteilt, jeweils innerhalb eines Monats nach erfolgter Kontrolle einen Bericht zuhanden des Gemeinderates abzuliefern.

Bericht der GPK betreffend Risikokonzept, operative Risiken und Versicherungsschutz vom 18. November 2019

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 18. November 2019 mit den Themen Risikokonzept, operative Risiken und Versicherungsschutz. Anwesend von seitens Verwaltung waren Finanzverwalter Tom Wiedmer und Gemeindeverwalter Martin Schürmann.

Die GPK liess ihnen einen Fragekatalog zukommen, welcher vorgängig beantwortet wurde. Aus den Antworten und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Risikokonzept

Per 13.10.2010 führte die Gemeinde Birsfelden ihr Konzept „Risikomanagement und IKS Gemeinde Birsfelden“ ein. Das Konzept definiert den Aufbau und die Überwachung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS) sowie deren Instrumente. Letztere umfasst insbesondere die Risikokontrollmatrix zum Risikomanagement mit den vier Phasen Beschreibung des Risikos, Nennung der Auswirkungen sowie die Aufführung vorhandener und geplanter Massnahmen zur Risikominderung. Ebenfalls dazu gehört das zweidimensionale Bewertungsraster mit der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe. Die Prozessdokumentation IKS erfolgt im DiPP, einem datenbankbasierten Qualitätsmanagementsystem. Zu jedem Prozessschritt bzw. Risiko können Kontrollen, Dokumente und Verantwortlichkeiten erfasst werden. Die Einführung wurde von der BDO AG begleitet.

Eine systematische Überprüfung wurde seit der Einführung nicht durchgeführt. Die Riskmap der Gemeinde wurde in der Geschäftsleitung besprochen und vom Gemeinderat im Jahr 2019 verabschiedet. Dabei darf hervorgehoben werden, dass sich die Risiken einer Gemeinde im Grundsatz nicht gross ändern. Demgegenüber hat sich aber die Software gewandelt: Seit diesem Jahr müssen die Kontrollen direkt im DiPP bestätigt werden.

Viele Gemeinden und auch Städte besitzen kein IKS. Ein IKS ist auf Gesetzesebene auch nicht explizit vorgeschrieben. Auch wenn es ein taugliches Instrument ist, existieren keine Vorgaben oder Empfehlungen für ein massgeschneidertes IKS für die Baselbieter Gemeinden (Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden, 2013, Kapitel 18). Birsfelden hat in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle inne. Die Gemeinde organisiert am 22.11.2019 einen IKS- Erfahrungsaustausch innerhalb der Birsstadt Gemeinden. Nach diesem Austausch wird entschieden, in welchen Bereichen das Konzept überarbeitet und gegebenenfalls aktualisiert werden muss.

Operative Risiken

Die Risikokontrollmatrix beschreibt die Risiken im Detail. Dabei hält die Matrix neben den Verantwortlichkeiten auch fest, wie das Risiko minimiert werden kann und nimmt eine Netto-beurteilung (nach Massnahmen) fest.

Die GPK hat dabei für folgende Risiken die Massnahmen bzw. Prozesse angefordert und überprüft:

- Steuerfuss
- Kredite und Darlehen
- Altlasten und Sanierungspflicht
- Baufehler
- Unterbruch in Trinkwasserversorgung
- Fehler in Gemeindeentwicklung und Raumplanung

Die ausgewählten Themen haben miteinander gemein, dass sie in ihrer Bruttobewertung (d.h. ohne Massnahmen) ein hohes Risiko mit entsprechend grossen negativen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde darstellen. Durch die Massnahmen können bzw. sollen die Risiken deutlich gesenkt werden.

Die Kontrollnachweise mit den erforderlichen Dokumenten werden wie erwähnt ab 2019 direkt im DiPP abgelegt. Vorher bestanden diese Funktionen in der Software nicht.

Versicherungsschutz

Die Gemeinde Birsfelden hat verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Die Analyse bezüglich Deckung erfolgt jährlich zusammen mit einem Versicherungsbroker. Der Abschluss von neuen Versicherungen wird meistens in Zusammenarbeit mit den Abteilungen, der Geschäftsleitung oder dem Personal besprochen (abhängig von der Art der Versicherung, bspw. Pensionskasse). Beim Vertrag mit dem Broker handelt es sich um ein klassisches Brokermandat.

Dabei gibt es auch Versicherungen, auf welche die Gemeinde bewusst verzichtet wie z.B. Cyber Risk. Zum Teil werden auch wegen der Prämienhöhe Kompromisse bezüglich Deckung oder Wartefristen gemacht.

Feststellung und Empfehlung

Tom Wiedmer und Martin Schürmann beantworteten unsere Fragen sowohl schriftliche wie auch mündlich äusserst kompetent. Beiden waren auf das Gespräch sehr gut vorbereitet und kannten sich in der Materie in ihrer Breite und Tiefe adäquat aus.

Die GPK stellt fest, dass in der Gemeinde Birsfelden dem Thema Risiken einen hohen Stellenwert beigemessen wird. Hier lässt sich insbesondere positiv herausstreichen, dass sich die Verwaltung unter der Fachverantwortung von Tom Wiedmer bereits einen grösseren Erfahrungsschatz als andere Gemeinden aneignen konnte. Und dies obwohl der Gesetzgeber ein IKS nicht explizit vorschreibt. Der Erfahrungsaustausch unter den Birsgemeinden ist sehr zu begrüssen.

Durch die Weiterentwicklung des DiPP mit automatischen Kontrollen kann die aktive Bewirtschaftung dieses Themas im „Alltag“ weiter forciert und insbesondere auch systematisiert werden. Diese Anpassung an die Tagesrealität ist sehr zu begrüssen. Dennoch muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass ältere Kontrollnachweise und Wirkungskontrollen nicht verfügbar sind. Für letzteren Punkt empfiehlt es sich, eine Anpassung des Konzepts zu prüfen.

Die GPK erachtet die jährliche Analyse bezüglich Versicherungsdeckung mit dem Versicherungsbroker als zielführend.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Im Rahmen der Erarbeitung der Legislaturziele 2020 bis 2024 wird geprüft ob und wann das IKS/Risikomanagement grundsätzlich überprüft respektive aktualisiert werden soll.

Résumé

Auch im Berichtsjahr 2019 hat die GPK seitens der Verwaltungsangestellten und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einen konstruktiven Dialog festgestellt. Die von uns angeforderten Unterlagen haben wir stets erhalten, so dass der GPK in dieser Hinsicht die Arbeit sehr erleichtert wurde. Hierfür danken wir allen involvierten Personen und Stellen.

Die GPK zieht ein grossmehrheitlich positives Résumé aus ihren Prüfungen. Speziell hervorzuheben ist die Sensitivität der Verwaltung bei empfindlichen Bereichen wie operative Risiken, wo die Gemeinde Birsfelden mit dem IKS eine Vorreiterposition einnimmt, und im Bereich externe Beratungen, Spesen und Nebenmandate. Hinsichtlich Submission geht die GPK davon aus, dass unsere Kritik angekommen ist und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden. Der Gemeinderat ist angehalten, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.

Das GPK-Präsidium bedankt sich ganz herzlich bei allen GPK-Mitgliedern für ihre grosse Unterstützung und ihren Einsatz. Ebenso gebührt Frau Kühni, unserer Sekretärin, ein grosses Dankeschön für das Protokollieren unserer Sitzungen und Befragungen. Sie hat sich entschieden, per Ende 2019 in Pension zu gehen. Wir wünschen ihr alles Gute.

Birsfelden, 08.02.2020

Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Birsfelden

Der Präsident:



Samuel Bänziger

Der Vizepräsident:



Burkhard Frey